

## Sitzung des Gemeinderates vom 01. Februar 2024

**Anwesend:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;  
NOEL Stéphan, SARLETTE Nadia, LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffen;  
SERVATY Charles, HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, PAUELS Hermann  
Josef, DOLLENDORF Manuel, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN  
Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.  
**Fehlte entschuldigt:** HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc,  
TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, Ratsmitglieder.

---

### PROTOKOLL

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 21.12.2023
2. Eidesleistung des neuen Finanzdirektors.
3. Beschwerdemanagement. Kenntnisnahme des Registers der im Jahr 2023 eingegangenen Beschwerden.
4. Genehmigung des Ankaufs eines Programms zur Verwaltung des technischen Dienstes der Gemeinde und des Gemeindeeigentums
5. Genehmigung des Ankaufs von Material für die Erneuerung der Wasserleitung in einem Teilstück des Gemeindeweges "Unter den Linden". Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags
6. Prinzipieller Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum vor dem Wohnhaus in Bütgenbach, Lindenallee 34, an die Anlieger HERMANN Frédéric und PATERNOSTER Nicolas
7. Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Nidrum, Dellenstraße an die Anlieger MÜLLER Marius und HEYEN Jennifer
8. Endgültiger Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf eines Teilstücks des öffentlichen Weges "Mühlenweg" in Elsenborn, den Ausbau durch die Antragsteller JENCHENNE-NIESSEN eines neuen Verbindungsweges zwischen dem "Mühlenweg" und der N647 mit kostenloser Übertragung des Grund und Bodens dieses Verbindungsweges an die Gemeinde
9. Genehmigung der Bedingungen zur Jagdverpachtung für die Jahre 2024-2030
10. Genehmigung zur freihändigen Verpachtung des Jagdrechtes von isolierten Waldungen
11. Neuverpachtung der Gemeindepachtlose 46, 54 und 55 gelegen "Auf der Loer" im Rahmen eines Landpachtvertrages
12. Prinzipieller Beschluss über den Abschluss eines Vertrags über die Gebrauchsleihe für die Gemeindelose 5, 8 und 9 gelegen "Grünes Kloster" mit der VoG AVES-Ostkantone
13. Projekt zur Instandsetzung von Stegen und Installation eines Bio-WCs für den Wanderweg "Rund um den See". Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags
14. Ankauf von Defibrillatoren für verschiedene Gemeindegebäude. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags
15. Genehmigung des Vertrags zur Aufhebung der Verträge zwischen der Regierung, der VoG Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) und den Gemeinden
16. Genehmigung des Vertrags zur Verteilung der finanziellen Beteiligung der Gemeinden und über die Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung an das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung

17. Genehmigung des Vertrags zwischen der Gemeinde BÜTGENBACH und der VoG Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft über eine kostenlose Nutzung von Räumlichkeiten in Elsenborn
  18. Antrag der VoG Interessengemeinschaft Bütgenbach-Berg auf Erhalt eines außerordentlichen Zuschusses für die Erneuerung der Spielgeräte auf dem Marktplatz in Bütgenbach
  19. Erneuerung des Sektional-Garagentors und der Nebeneingangstür an der Reithalle in Bütgenbach. Wahl des Vergabeverfahrens und Genehmigung der Bedingungen des Lieferauftrags
- 

Der Bürgermeister-Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Gemeinderates um 20.01 Uhr.

**1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 21.12.2023**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 21.12.2023 wird mit 11 Ja-Stimmen (Frau LIMBURG-COLLAS, Herr SERVATY, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr HEINEN) angenommen.

**2° Eidesleistung des neuen Finanzdirektors.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 21.12.2023, mit welchem der Gemeinderat Herrn Yannick PFEIFFER als Finanzdirektor der Gemeinde Bütgenbach ernannte;

In Anbetracht, dass der Dienstantritt von Herrn PFEIFFER auf den 01.03.2024 festgelegt wurde;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 89 und 70;

In Erwägung, dass Artikel 89 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 vorsieht, dass der Finanzdirektor vor dem Amtsantritt den in Artikel 70 desselben Dekretes vorgesehenen Eid anlässlich einer öffentlichen Ratssitzung vor dem Vorsitzenden leisten muss:

NIMMT zur Kenntnis:

- Herr Yannick PFEIFFER leistet folgenden Eid vor dem Vorsitzenden: „*Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Belgischen Volkes.*“

Nach Unterzeichnung der hierüber ausgestellten Urkunde;

STELLT FEST:

- Der Bürgermeister-Vorsitzende erklärt Herrn Yannick PFEIFFER als zum 01.03.2024 in das Amt des Finanzdirektors der Gemeinde Bütgenbach eingeführt.

**3° Beschwerdemanagement. Kenntnisnahme des Registers der im Jahr 2023 eingegangenen Beschwerden.**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 21.02.2022 zur Festlegung verschiedener Instrumente des Informations- und Beschwerdemanagements in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In Erwägung, dass laut Artikel 13, §1 dieses Dekretes die Gemeinde pro Kalenderjahr ein Register über die eingegangenen Beschwerden führen muss, in dem folgende Angaben enthalten sind:

- die Anzahl und der Gegenstand der Beschwerden im Sinne dieses Dekretes
- die Zulässigkeit und das Verfahren der Weiterbehandlung
- die dementsprechenden Untersuchungsergebnisse und
- die ggf. sich darauf ergebenden Maßnahmen;

In Erwägung, dass Artikel 13, §2 desselben Dekretes vorsieht, dass die Behörde dem Ombudsdienst sowie dem Gemeinderat bis zum 31. März des Jahres, das dem Bezugsjahr folgt, eine anonymisierte Fassung des Registers übermitteln muss;

Nach Durchsicht des anonymisierten Registers der vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 eingegangenen Beschwerden im Sinne des Dekretes vom 21.02.2022;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

NIMMT

- das Register der im Jahr 2023 eingegangenen Beschwerden ZUR KENNTNIS.

Abschrift von Gegenwärtigem ergeht an den Ombudsdienst der DG und an die Aufsichtsbehörde.

#### **4° Genehmigung des Ankaufs eines Programms zur Verwaltung des technischen Dienstes der Gemeinde und des Gemeindeeigentums**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 30;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seiner Artikel L1512-3ff. sowie L1523-1;

In Anbetracht der Notwendigkeit, ein Programm zur Verwaltung des technischen Dienstes und des Arbeiterpersonals sowie zur Verwaltung von Gemeindeeigentum anzuschaffen;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderats vom 27.09.2023, mit dem die Gemeinde beschloss, der Interkommunalen iMio SC beizutreten;

In Erwägung, dass die Gemeinde bei der Interkommunalen iMio SC angeschlossen ist;

In Erwägung, dass das Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe vom 17. Juni 2016 im vorliegenden Fall nicht angewendet werden muss und daher keine Ausschreibung erforderlich ist, da die Ausnahme von Artikel 30 des vorgenannten Gesetzes aus den nachfolgenden Gründen anwendbar ist (die sogenannte "in house"-Kontrolle):

- Mehr als 80 % der Tätigkeiten der Interkommunalen werden im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben ausgeübt, die ihr von ihren Mitgliedern oder von anderen juristischen Personen, die von ihren Mitgliedern kontrolliert werden, übertragen wurden. Dieser Prozentsatz wird wie folgt bestimmt: 100 % der Tätigkeiten der Interkommunalen werden zum Nutzen ihrer Mitglieder ausgeübt.
- iMio SC ist eine interkommunale Genossenschaft, die keine direkte Beteiligung von privatem Kapital beinhaltet;
- Die Gemeinde übt gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Interkommunalen iMio eine Kontrolle über diese Interkommunale aus, die derjenigen entspricht, die sie über ihre eigenen Dienststellen ausübt, da:
  - o die Entscheidungsorgane der iMio SC gemäß Artikel 25, 32 und 40 ihrer Satzung aus Delegierten der ihr angeschlossenen öffentlichen Behörden bestehen, wobei sich die Entscheidungsorgane der Interkommunalen somit aus Vertretern aller ihrer Mitglieder zusammensetzen und eine einzige Person gegebenenfalls mehrere oder alle Mitglieder vertreten kann.
  - o die Mitglieder der Interkommunalen in der Lage sind, gemeinsam einen entscheidenden Einfluss auf die strategischen Ziele und wichtigen Entscheidungen der Interkommunalen auszuüben.
  - o die Interkommunale im Hinblick auf den in Artikel 3 ihrer Satzung definierten Gesellschaftszweck keine Interessen verfolgt, die denen ihrer Mitglieder entgegenstehen.

In Anbetracht des von der Gemeinderverwaltung und insbesondere den Diensten "öffentliche Arbeiten", "Vermögen" und dem Arbeiterdienst als notwendig ermittelten Bedarfs für:

- die Optimierung der Organisation und Planung des technischen Dienstes;

- ein Tool zur Unterstützung der Entscheidungsfindung (Statistiken, Berichte...);
- Zentralisierung der Verwaltung des Vermögens der Gemeinde (Gebäude, Fahrzeuge, Materialien ...), sodass alle beteiligten Dienste auf die gleichen Daten Zugriff haben und diese vervollständigen können;
- eine Vereinfachung und Automatisierung von Verfahren und Verwaltungsabläufen;
- ein Portal zur Verwaltung von Anfragen auf Durchführung von Arbeiten und Lieferungen;
- die Antizipation von Interventionen und Nachverfolgung der Aufträge an Unternehmen (Wartungsvertrag, Versicherung ...);
- die Verwaltung und Kontrolle von Einkäufen, Lagerbeständen, ...;
- die Verringerung der finanziellen Auswirkungen, die sich aus den Arbeiten ergeben, dank der Optimierung des technischen Dienstes;
- eine Optimierung des Dienstes am Bürger;
- die Vereinfachung des Austauschs von verlässlichen Informationen zwischen den verschiedenen Diensten;
- eine Vereinfachung der Verwaltungsarbeit;
- einen verbesserten Zugang zu Finanzinformationen, die mehrere Dienste zu einer Intervention oder einem Projekt betreffen;
- eine Vereinfachung der Haushaltsplanung;
- die Erstellung von Aufstellungen über die Teamarbeit im Arbeiterdienst zur Rückforderung bzw. Dispens von der Zahlung des Berufsteuervorabzugs;

In Anbetracht der von der Gemeindeverwaltung als notwendig ermittelten Funktionalitäten eines Programms zur Verwaltung des technischen Dienstes, des Arbeiterpersonals und des Gemeindevermögens, nämlich:

- Vermögensverwaltung und Präventivmaßnahmen:
  - Verwaltung von Versicherungen, Ausrüstungen und zugehörigen Elementen;
  - Kontrollen von Sicherheitselementen mit einer Verwaltung von Warnungen und Folgemaßnahmen;
  - Begleitung bei Haushaltsüberlegungen;
  - Erfassung der Merkmale des Vermögens;
  - Überwachung der Arbeiten;
- Verwaltung von Arbeitsaufträgen:
  - Verwaltung von Anfragen interner oder externer Dienste (Vereine, Bürger).
- Verwaltung der Einsatzplanung des Arbeiterdienstes:
  - Sammlung von Anfragen auf Intervention des Arbeiterdienstes;
  - Auswahl der zu realisierenden Arbeiten und der verfolgten Ziele;
  - Verwaltung und Planung von Tätigkeiten in Eigenregie und durch beauftragte Unternehmen.
- Verwaltung des Fuhrparks:
  - Verwaltung von Fahrzeugen, Maschinen, Verbräuchen, Kontrollterminen, Reparaturen (intern und extern);
  - Verfolgung von Reparaturaufträgen und Bestellung von Ersatzteilen, der Versicherungen, Schadensfälle usw.
- Lagerverwaltung und Verwaltung der Einkäufe:
  - Verwaltung des Inventars, der Lagerein- und -ausgänge, der Bestellungen;
  - Erhebung des Bedarfs an Material für Arbeiten und/oder die Abteilungen.
- Verwaltung des technischen Personals:
  - Organigramm der Dienste;
  - Auflistung von Lieferanten, Verbänden und Dritten;
  - Verwaltung der Urlaubs- und Abwesenheitsansprüche des Arbeiterpersonals;
  - Überwachung der Personalaktivitäten;
  - Planung von Personalressourcen, Aktivitäten und Einsätzen.
  - Erstellung von Aufstellungen über die Teamarbeit zur Rückforderung bzw. Dispens von der Zahlung des Berufsteuervorabzugs;
- Verwaltung von Gebäuden:
  - Auflistung und Erfassung sämtlicher Gebäude der Gemeinde;

- o Registrierung von Anträgen;
- o Einleitung von Arbeiten durch Unternehmen;
- o Verwaltung der Aufträge und Lieferung von Flüssigkeiten wie Heizöl, Verwaltung der Schlüssel und Zugangsbadges;
- o Nachverfolgung der Arbeiten und Kontrolle pro Gebäude.
- Verwaltung von Grünflächen:
  - o Verwaltung der Grünflächen je nach Art und Größe, des Baumbestands und der Blumenzucht;
  - o Erfassung der Tätigkeiten und verwendeten Produkte;
  - o Wartung der Spielgeräte und der Mechanik.
- Verwaltung von Straßen und verschiedenen Leitungen/Infrastruktur:
  - o Auflistung und Erfassung von Wegen, Straßenbeleuchtung und anderer Leitungen/Infrastruktur;
  - o Überwachung der Nutzung von öffentlichem Eigentum und Verkehrsverordnungen.
- Verwaltung von Werkzeugen:
  - o Nachverfolgung von Werkzeugen und Ausstattungen, Bekleidung, Material, Zuteilung zum öffentlichen Nutzen und Entwidmungen, Kosten.
- Verwaltung von Budgets:
  - o Verwaltung von Budgetrahmen und der erforderlichen Abänderungen;
  - o Zuordnung von Verbräuchen zu Haushaltsartikeln;
  - o Möglichkeit der Übertragung von Verpflichtungen im Haushalt und der Buchhaltung.
- Verwaltung von Feierlichkeiten und Verleih von Material sowie Anmietung von Gebäuden:
  - o Verwaltung der Verfügbarkeit von Materialien, Räumen und Fahrzeugen;
  - o Planung von Reservierungen;
  - o Integration der Gesamtheit der Festlichkeiten und der Beteiligten;
- Verwaltung von Energie:
  - o Verwaltung von Ablesungen, Heizölverbrauch,...;
  - o Registrierung und Übertragung von Rechnungen für den Ankauf von Energie;
  - o Berechnung des Heizwärmebedarfs von Gebäuden während der Heizperiode durch die Gradtagzahl und Heizgradtage
- Verwaltung von Wartungsverträgen:
  - o Verfolgung von Verträgen, Fälligkeiten, Rechnungszahlung.

In Erwägung, dass das Programm iA.Tech der Interkommunalen iMio die vorgenannten Funktionen besitzt und somit für die vorstehend definierten Bedürfnisse geeignet ist;

Nach Durchsicht des Kostenvoranschlags Nr. D00040/2024 der Interkommunalen iMio vom 12.01.2024, wonach der Ankauf der Anwendung iA.Tech mit folgenden Kosten verbunden ist:

- Kosten für Wartung und Hosting (jährlich): 5.342,00 €/Jahr
- Einmalige Installationskosten: 7.159,00 €;

Nach Durchsicht der dem Kostenvoranschlag beigefügten besonderen Bedingungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens zu vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass im ordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres unter Artikel 874/123-13 ausreichend Mittel vorgesehen sind;

Nach eingehender Beratung:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Der Ankauf einer Anwendung zur Verwaltung des technischen Dienstes der Gemeinde inklusive des Arbeiterpersonals sowie zur Verwaltung von Gemeindeeigentum wird hiermit genehmigt.

**Artikel 2:** Zu diesem Zweck wird das Gemeindegremium die Interkommunale iMio in Anwendung der "in house"-Ausnahmeregelung mit der Lieferung und Installation sowie

Hosting und Wartung der Anwendung "iA.Tech" zu nachfolgendem Preis und unter den beigefügten Bedingungen beauftragen:

- Kosten für Wartung und Hosting (jährlich): 5.342,00 €/Jahr
- Einmalige Installationskosten: 7.159,00 €.

**Artikel 3:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

#### **5° Genehmigung des Ankaufs von Material für die Erneuerung der Wasserleitung in einem Teilstück des Gemeindeweges "Unter den Linden". Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Notwendigkeit, bestimmtes Material für die Erneuerung der Wasserleitung in zwei Teilstücken des Gemeindeweges "Unter den Linden" in Elsenborn anzukaufen;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung des Wasserdienstes und der damit verbundenen Kostenschätzung für das benötigte Material in Höhe von insgesamt ca. 15.419,51 € ohne MwSt.;

In Anbetracht, dass es sich aufgrund des geschätzten Auftragswertes von ca. 15.419,51 € ohne MwSt. und gemäß Artikel 92 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 um einen Auftrag mit geringem Auftragswert handelt; dass die Vergabe des Auftrags durch Notifizierung an den Anbieter erfolgen kann, der das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben hat;

In Erwägung, dass die Vergabe des Auftrags auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgen sollte, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot auf Grundlage des Preises ermittelt wird;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung des Auftrags in Lose aufgrund des Artikels 58, §1, Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 in Erwägung gezogen worden ist und eine Unterteilung in folgende vier Lose sinnvoll erscheint:

- Los 1 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 10.196,71 € ohne MwSt.;
- Los 2 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 3.391,60 € ohne MwSt.;
- Los 3 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 1.496,72 € ohne MwSt.;
- Los 4 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 334,48 € ohne MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts samt Inventar für die Lose 1 bis 4;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens zu vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres unter Artikel 874/744-51 ausreichend Mittel vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere seines Artikels 92;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Art. 1:** Der Ankauf des auf dem beigefügten Inventar angeführten Materials für die Erneuerung der Wasserleitung in zwei Teilstücken des Gemeindeweges "Unter den Linden" in Elsenborn über einen geschätzten Betrag von ca. 15.419,51 € ohne MwSt. wird genehmigt, wobei der Auftrag in folgende vier Lose unterteilt wird:

- Los 1 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 10.196,71 € ohne MwSt.;
- Los 2 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 3.391,60 € ohne MwSt.;
- Los 3 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 1.496,72 € ohne MwSt.;
- Los 4 über einen geschätzten Auftragswert von ca. 334,48 € ohne MwSt.;

**Art. 2:** Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete Sonderlastenheft der Lieferbedingungen samt Inventar wird angenommen.

**Art. 3:** Die Vergabe des Lieferauftrags erfolgt durch Notifizierung an den Anbieter, der das wirtschaftlich günstigste konforme Angebot eingereicht hat.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot wird auf Grundlage des Preises ermittelt.

**Art. 4:** Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 874/744-51 des außerordentlichen Haushaltsplans 2024.

**Art. 5:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.  
Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

**6° Prinzipieller Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum vor dem Wohnhaus in Bütgenbach, Lindenallee 34, an die Anlieger HERMANN Frédéric und PATERNOSTER Nicolas**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der schriftlichen Anfrage der Herren Frédéric HERMANN und Nicolas PATERNOSTER in Bütgenbach vom 08.11.2023 auf Erwerb von zu entwidmendem öffentlichem Eigentum im Rahmen der Renovierung der Hausfassade ihres Wohnhauses in Bütgenbach, Lindenallee 34;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 03.08.2022, abgeändert am 08.12.2023 (Karte), woraus ersichtlich ist, dass es sich um eine Fläche von 6 m<sup>2</sup> (Los 2) handelt;

In Erwägung, dass dieser Streifen Teil des öffentlichen Eigentums der Gemeinde ist und daher vor einem Verkauf entwidmet werden muss;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss vor jeder weiteren Entscheidung einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

- Die Entwidmung und den späteren Verkauf eines Streifens von 6 m<sup>2</sup> (Los 2) aus dem öffentlichen Eigentum gelegen in Bütgenbach, vor dem Anwesen Lindenallee 34, gemäß Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 03.08.2022, abgeändert am 08.12.2023, wird hiermit prinzipiell genehmigt;
- Das Gemeindegremium wird mit den Verkaufsverhandlungen beauftragt.
- Vor jeder weiteren Entscheidung wird der gegenwärtige Beschluss einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

**7° Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Nidrum, Dellenstraße an die Anlieger MÜLLER Marius und HEYEN Jennifer**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der schriftlichen Anfrage des Herrn MÜLLER Marius und der Frau HEYEN Jennifer in Nidrum vom 09.11.2023 auf Erwerb von öffentlichem Eigentum vor ihrem Anwesen in Nidrum, Dellenstraße 18;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes des Landmessers Alfred JOSTEN in Rocherath vom 01.09.2021, abgeändert am 22.11.2022, woraus ersichtlich ist, dass es sich um eine Fläche von 8 m<sup>2</sup> (Los 1) und von 57 m<sup>2</sup> (Los 2) handelt;

In Erwägung, dass diese beiden Wegeabsplisse Teil des öffentlichen Eigentums der Gemeinde sind und daher vor einem Verkauf entwidmet werden müssen;

Aufgrund der vorliegenden Abschätzung der Notarin GODIN in Malmedy vom 04.10.2023, welche den Verkaufswert der betroffenen Fläche auf 27,50 €/m<sup>2</sup> abschätzt;

Aufgrund des vorliegenden schriftlichen Einverständnisses der Antragsteller zum Ankauf der Flächen mittels Zahlung eines Preises von 27,50€/m<sup>2</sup>, was einem Gesamtpreis von 1.787,50 € entspricht;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses vom 29. November 2023 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung, wobei keine Einwände eingereicht wurden;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Entwidmung eines 8 m<sup>2</sup> (Los 1) sowie eines 57 m<sup>2</sup> (Los 2) großen Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum gelegen in Nidrum, vor dem Anwesen Dellenstraße 18, gemäß Vermessungsplan des Landmessers Alfred JOSTEN in Rocherath vom 01.09.2021, abgeändert am 22.11.2022, wird hiermit genehmigt.

**Artikel 2:** Hiernach erfolgt der Verkauf der Teilstücke von 8 m<sup>2</sup> (Los 1) sowie von 57 m<sup>2</sup> (Los 2) an Herrn MÜLLER Marius und Frau HEYEN Jennifer gegen Zahlung eines Preises von 1.787,50 €. Sämtliche Kosten der Vermessung sowie der Beurkundung inklusive der Auslieferungskosten sind zu Lasten der Ankäufer.

**Artikel 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

**8° Endgültiger Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf eines Teilstücks des öffentlichen Weges "Mühlenweg" in Elsenborn, den Ausbau durch die Antragsteller JENCHENNE-NIESSEN eines neuen Verbindungsweges zwischen dem "Mühlenweg" und der N647 mit kostenloser Übertragung des Grund und Bodens dieses Verbindungsweges an die Gemeinde**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35;

Aufgrund des Dekretes vom 06.12.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, insbesondere der Artikel 7ff.;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung;

In Erwägung, dass Herr Michael JENCHENNE und Frau Katrin NIESSEN im Rahmen ihrer Städtebaugenehmigung für die Erweiterung des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes in Elsenborn, Trierer Straße 61, den Ankauf eines Teilstücks des öffentlichen Weges „Mühlenweg“ in Elsenborn (auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 vom 20.10.2022 als Los 2 mit einer Fläche von 176 m<sup>2</sup> gekennzeichnet) beantragten;

In Erwägung, dass im Gegenzuge ein neuer Verbindungsweg zwischen dem verbleibenden „Mühlenweg“ und der N647 auf dem Privateigentum der Antragsteller (Los 1 auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 vom 20.10.2022 mit einer Fläche von 441 m<sup>2</sup>) ausgebaut, in das kommunale Wegenetz übertragen und das Eigentum für den Grund und Boden dieses neuen kommunalen Verkehrsweges kostenlos an die Gemeinde übertragen werden soll;

Aufgrund des vorliegenden schriftlichen Antrags der Antragsteller Michael JENCHENNE und Frau Katrin NIESSEN vom 01.12.2022;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 22.12.2022, womit die abgeänderte Wegführung im Sinne des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, beinhaltend die Aufhebung eines Teiles des kommunalen Verkehrsweges "Mühlenweg" und die Schaffung und den Ausbau eines neuen öffentlichen Verbindungsweges zwischen dem verbleibenden Teil des "Mühlenweg" bis zur Nationalstraße N647, gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros Geopro 3.14 vom 20.10.2022 genehmigt wurde;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Gemeinderates vom 22.12.2022, womit Folgendes prinzipiell genehmigt wurde:

- die Entwidmung eines Teilstückes des öffentlichen Gemeindeweges "Mühlenweg" in Elsenborn mit einer Fläche von 176 m<sup>2</sup>, (Los 2 gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 in St. Vith vom 20.10.2022) und
- der Tausch des zu entwidmenden Teilstücks des "Mühlenwegs" (Los 2) mit einer Fläche von 176 m<sup>2</sup>, Eigentum der Gemeinde Bütgenbach, gegen ein Teilstück aus den Parzellen Nr. 1K und 2, katastriert Gemarkung 2 - Berg - Flur C, mit einer Fläche von 441m<sup>2</sup> (Los 1 gemäß Vermessungsplan Geopro vom 20.10.2022), Eigentum von Herrn Michael JENCHENNE und Frau Katrin NIESSEN;

In Erwägung, dass bei der daraufhin stattgefundenen öffentlichen Untersuchung keine Einwände oder Beschwerden eingereicht wurden;

In Erwägung, dass diese Geländeübertragungen auf dem Weg eines Tausches und ohne Ausgleichszahlungen durchgeführt werden; dass sämtliche hiermit verbundenen Kosten wie Vermessung, Beurkundung inklusive der Auslieferungskosten jedoch zu Lasten der Antragsteller sind;

In Erwägung, dass dieser Tausch aus Gründen des öffentlichen Nutzens erfolgt;

Nachdem die Antragsteller am 19. Dezember 2023 mitteilten, dass die Bedingung der Städtebaugenehmigung vom 14.03.2023 erfüllt und der neu durch sie auszubauende Weg fertiggestellt worden sei, was durch das Kollegium und den Bauhof bestätigt wurde;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Entwidmung eines Teilstückes des öffentlichen Gemeindeweges "Mühlenweg" in Elsenborn mit einer Fläche von 176 m<sup>2</sup>, (Los 2 gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 in St. Vith vom 20.10.2022) wird hiermit genehmigt.

**Artikel 2:** Der Tausch des somit entwidmeten Teilstücks des "Mühlenwegs" (Los 2 gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros Geopro 3.14 vom 20.10.2022) mit einer Fläche von 176 m<sup>2</sup>, Eigentum der Gemeinde Bütgenbach und durch diese zu übertragen an Herrn Michael JENCHENNE und Frau Katrin NIESSEN, gegen ein Teilstück aus den Parzellen Nr. 1K und 2, katastriert Gemarkung 2 - Berg - Flur C, mit einer Fläche von 441 m<sup>2</sup> (Los 1 gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros Geopro 3.14 vom 20.10.2022), Eigentum von Herrn Michael JENCHENNE und von Frau Katrin NIESSEN und durch diese zu übertragen an die Gemeinde Bütgenbach, wird hiermit genehmigt.

Dieser Tausch erfolgt ohne Ausgleichszahlungen und aus Gründen des öffentlichen Nutzens.

**Artikel 3:** Das Los 1 gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros Geopro 3.14 vom 20.10.2022 wird nach der Eigentumsübertragung durch Herrn Michael JENCHENNE und Frau Katrin NIESSEN an die Gemeinde Bütgenbach in das öffentliche Eigentum der Gemeinde übernommen.

**Artikel 4:** Sämtliche Kosten der Vermessung sowie der Beurkundung inklusive der Auslieferungskosten sind zu Lasten der Antragsteller JENCHENNE-NIESSEN.

Das vorliegende Modell einer Urkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Artikel 5:** Der Restbetrag der am 12.05.2023 hinterlegten Kautions zur Garantie des Ausbaus und der Übertragung des Grund und Bodens des neuen kommunalen Verkehrsweges zwischen dem verbleibenden Mühlenweg und der N647, die im Rahmen der Städtebaugenehmigung vom 14.03.2023 auferlegt wurde, kann nach Unterzeichnung der notariellen Urkunde freigegeben werden.

**Artikel 6:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **9° Genehmigung der Bedingungen zur Jagdverpachtung für die Jahre 2024-2030**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass die Verträge über die Jagdverpachtung vom 27.03.2018 für den Zeitraum 01.05.2018 bis 30.04.2024 in den betroffenen Revieren der Gemeindewälder mit Datum vom 30.04.2024 zum Ablauf kommen;

Aufgrund des vorliegenden Vorschlages eines besonderen Lastenheftes zur Neuverpachtung der Jagdrechte und nach Durchsicht der vorliegenden Anpassungen und Vorschläge des Forstamtes Elsenborn zur Einteilung und Neuvergabe der Jagdpachtlose;

In Anbetracht, dass sich demnach die künftigen Jagdpachtverträge erneut über eine Dauer von 6 Jahren, beginnend am 01.05.2024 und endend am 30.04.2030 erstrecken würden, wobei die Gemeinde den bisherigen Jagdpächtern auf Vorschlag des Forstamtsleiters die jeweiligen Lose auf dem Weg einer freihändigen Verpachtung anbieten sollte; dass die Jagdpächter bis zum 15.03.2024 schriftlich mitteilen sollten, ob sie die Bedingungen des vorliegenden Lastenheftes annehmen und sich mit einer jährlichen Jagdpacht auf Basis des in 2023 gezahlten Pachtpreis einverstanden erklären; dass, sollte dies nicht der Fall sein, die Verpachtung gemäß den in Artikel 3 formulierten Bedingungen erfolgen würde;

In Anbetracht, dass durch die freihändige Verpachtung keine hohen Unkosten entstehen würden; dass der Betrag der Steuer in Artikel 4 §1 des Lastenheftes auf 5 % des Angebotes reduziert werden kann;

In Anbetracht, dass die Formulierung von Artikel 6 § 2 bzgl. der Bürgschaften wie folgt angepasst werden sollte:

*"Der Betrag der Bürgschaft beläuft sich auf 130 % des im ersten Jahr fälligen Betrages (Entschädigung Sitze, Pacht, Mobilienvorabzug,...)."*

In Erwägung, dass zudem Artikel 6 §4 des Lastenheftes dahingehend ergänzt werden sollte, dass neben der Möglichkeit eines physischen Bürgen gemäß §1 und §2 desselben Artikels ein Bürgschaftsversprechen abgegeben werden kann;

In Erwägung, dass Artikel 14 "Auflösung des Pachtverhältnisses" durch einen §1 ergänzt werden sollte:

*"Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten und ohne Angabe von Gründen haben die Pächter der Lose 1, 2, 6, 8 und 12 das Recht, vor Ablauf des dritten Pachtjahres den Vertrag für die verbleibenden drei Jahre zu kündigen.";*

In Erwägung, dass der erste Satz des Paragraph 2 des Artikels 18 des Lastenheftes bzgl. der Wildfütterung wie folgt ergänzt werden sollte: *"Mit Ausnahme von Salzlecksteinen ist lediglich Heu als Futter erlaubt. Das Füttern ist keine Pflicht. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, aus gleich welchen Gründen, den Standort bestehender Fütterungsstellen zu verlegen.";*

In Erwägung, dass in Artikel 20 bzgl. der Erfüllung der Abschussziele ein Verweis auf die Lose 1, 2, 6, 8 und 14 eingefügt werden sollte; dass zu Beginn desselben Artikels der folgende Satz eingefügt werden sollte: *"Für den 01.05. eines jeden Jagdjahres übermittelt das Kollegium den Pächtern der Lose 1, 2, 6, 8 und 14 die Abschussziele für Rot- und Rehwild.";*

In Erwägung, dass in diesem Zusammenhang der Artikel 23 bzgl. Ansitz-Drückjagdeinrichtungen um Verweise auf die Lose 1, 2, 6, 8 und 14 ergänzt werden sollte; dass in diesem Artikel 23 nach dem ersten Satz der folgende Wortlaut eingefügt werden sollte: *"Die Gemeinde wird zu diesem Zweck eine Ansitzdrückjagdleiter pro 10 ha Wald einrichten.";*

In Erwägung, dass anzumerken ist, dass der Mobilienvorabzug auf die Jagdverpachtung mittlerweile 43 % der jährlichen Jagdpacht beträgt und es demzufolge angeraten scheint, einen zusätzlichen Artikel 24 "Erstattung von Kosten für Jagdinfrastruktur" in das neue Lastenheft aufzunehmen, um die Verpachtung der Jagdreviere für die Pächter interessant zu machen:

*"Die Gemeinde Bütgenbach sorgt selbst für die Errichtung und den Unterhalt von Ansitzdrückjagdeinrichtungen in den im Artikel 23 genannten Jagdlosen.*

*Für jedes Los sind pro 10 Hektar Waldfläche mindestens 1 Ansitzdrückjagdsitz (Holzleiter min. 2,00 Meter Bodenhöhe) an geeigneten, vom zuständigen Forstamt ausgewählten Stellen vorgesehen.*

*Hierfür zahlen die Pächter jährlich einen Kostenbeitrag in Höhe von 20,00 € pro Hektar der gepachteten Waldfläche. Dieser Betrag unterliegt den Schwankungen des Verbraucherindex."*

In Erwägung, dass jeglichem Missverständnis vorgebeugt werden sollte, indem in Artikel 25 bzgl. der Jagdausübung ein zusätzlicher Paragraph 1 eingefügt wird, welcher auf den Artikel 36 mit den Definitionen von Ansitzdrückjagd und Treibjagd verweist;

In Erwägung, dass die Wälder der Gemeinde auch touristisch sehr wertvoll sind; dass aus diesem Grund der Artikel 27 bzgl. Bekanntmachung und Sperrung des Waldes um die Paragraphen 1 und 2 ergänzt werden sollte; dass zudem der zusätzliche Artikel 28 bzgl. Gäste festlegt, dass der Pächter dem zuständigen Forstamtsleiter die Namen der Gäste mitteilen muss, die in seiner Abwesenheit die Jagd ausüben dürfen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 150;

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Das vorliegende besondere Lastenheft zur Verpachtung des Jagdrechtes in den Waldungen der Gemeinde Bütgenbach wird genehmigt.

**Artikel 2:** Die Jagdpachtdauer wird auf 6 Jahre festgelegt, beginnend am 01.05.2024 und endend am 30.04.2030.

Die Vergabe der einzelnen Jagdpachtlose erfolgt auf dem Wege der freihändigen Verpachtung.

**Artikel 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde und an den Herrn Forstamtsleiter. Abschrift hiervon ergeht an den Herrn Finanzdirektor.

**Anlage:**

## **Lastenheft für die Verpachtung des Jagdrechtes in den Waldungen der Gemeinde Bütgenbach**

### **Artikel 1: ZIELSETZUNG**

Die Jagdausübung in den Waldungen der Gemeinde Bütgenbach verfolgt das Ziel, ein Gleichgewicht zwischen den Wildtieren und ihrem Lebensraum herzustellen beziehungsweise zu erhalten. Insbesondere die Schalenwildbestände sind den ökonomischen und ökologischen Zielen der Gemeinde anzupassen.

Die Gemeinde Bütgenbach wünscht folgende jagdrelevanten Ziele zu erreichen:

1. Die im Gemeindewald angestrebte Rot- und Rehwildichte soll die Verjüngung der Hauptwirtschaftsbaumarten Fichte und Buche ermöglichen, ohne daß zusätzliche Schutzmaßnahmen wie großflächige Einzäunungen u.a. ergriffen werden müssen.
2. Die angestrebte Rot- und Rehwildichte soll darüber hinaus in sämtlichen Teilen des Gemeindewaldes ein Aufkommen von Nebengehölzen wie Vogelbeere, Weide und Birke ermöglichen.
3. Um Vermögensverluste durch Rotwildschältschäden zu vermeiden, ist die Bejagung des Rotwildes auf einen Grenzwert hinsichtlich der tolerierten Schältschäden auszurichten, welche regelmäßig ermittelt werden.
4. Das Schwarzwild ist intensiv zu bejagen, damit Schäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitestgehend vermieden werden.

### **1) BESTIMMUNGEN VERWALTUNGSTECHNISCHER ART**

### **Artikel 2: ZUSAMMENSTELLUNG DER LOSE + PACHTDAUER**

Das Jagdrecht in den Jagdlosen, wie sie auf beiliegendem Plan eingezeichnet sind, wird ohne Garantie für die angegebene Fläche und ohne jegliche andere Garantie für eine Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Jahren verpachtet, beginnend am 01.05.2024 und endend am 30.04.2030.

§ 1. Die Gemeinde Bütgenbach kann dem Vorpächter, d.h. dem im Jahre 2023 bei der Gemeinde eingetragenen Pächter eines Jagdloses das Jagdrecht für dieses Los freihändig verpachten, sofern sich der Vorpächter bis zum 15.03.2024 schriftlich mit den Bedingungen des vorliegenden Lastenheftes und der Zahlung einer jährlichen Jagdpacht in Höhe des für das Jagdlos im Anhang 2 festgelegten Preises einverstanden erklärt. Diesem Schreiben ist die in Artikel 6 vorgeschriebene Bankbürgschaft beizufügen.

§ 2. Die Gemeinde Bütgenbach behält sich das Recht vor, Vorpächter von der Verpachtung des Jagdrechts auszuschließen, wenn diese in der Vergangenheit wiederholt gegen Bestimmungen und Ziele des Lastenheftes verstoßen haben oder Anlass zu Streitigkeiten mit der Gemeinde bezüglich der Anwendung des Lastenheftes gegeben haben oder im Rechtsstreit mit der Gemeinde wegen jagdlicher Angelegenheiten stehen oder wegen eines Verstoßes gegen das Jagdgesetz angeklagt oder verurteilt sind.

### **Artikel 3: ÖFFENTLICHE VERPACHTUNG DES JAGDRECHTS**

Die Vergabe des Jagdrechts der Lose, die nicht freihändig vergeben wurden, erfolgt in öffentlicher Sitzung gemäß nachstehenden Richtlinien:

§ 1. Die öffentliche Vergabe des Jagdrechts der Gemeinde Bütgenbach erfolgt im Submissionsverfahren.

§ 2. Der Bewerber muss eine separate verschlossene Submission für jedes einzelne Los einreichen, für das er sich bewirbt.

§ 3. Die Submissionen sind gemäß dem vorliegenden Lastenheft beigefügten Muster (Anlage 1) zu verfassen. Der gebotene Betrag wird in Euro angeführt. Er entspricht der Nettopacht für ein Jahr.

§ 4. Bei Postzustellung ist die Submission in geschlossenen Doppelumschlägen rechtzeitig per Einschreiben an den Bürgermeister der Gemeinde Bütgenbach adressiert:

der äußere Umschlag trägt den Vermerk: „Submission für die Jagdverpachtung der Gemeinde Bütgenbach“, der zweite, innere Umschlag, trägt den Vermerk „Submission für die Verpachtung des Jagdrechts des Loses Nr. .... der Gemeinde Bütgenbach“.

§ 5. Wird die Submission am Tag der öffentlichen Submissionseröffnung eingereicht, so muss dies mittels eines geschlossenen Umschlags erfolgen, der den Vermerk trägt „Submission für die Verpachtung des Jagdrechts des Loses Nr. .... der Gemeinde Bütgenbach“.

§ 6. Nur die Submissionen, die beim Vorsitzenden bis spätestens vor Beginn der Submissionseröffnung eingegangen sind, können berücksichtigt werden, insofern der Bewerber seinem Angebot das erforderliche Bankbürgschaftsversprechen beifügt.

§ 7. Am Termin Ende April 2024 schreitet der Vorsitzende zur öffentlichen Submissionseröffnung der in der Anlage beschriebenen Jagdlose.

§ 8. Jedes Jagdlos wird einzeln angeboten.

§ 9. Der Vorsitzende lädt die Bewerber ein, ihre Submission für das betreffende Jagdlos abzugeben.

§ 10. Nach Vorlesung der Submissionen wird das Los dem Bewerber zugeschlagen, der das höchste Angebot eingereicht hat. Der Vorsitzende wird das Los nicht zuschlagen, wenn dieses Angebot für unzureichend befunden wird oder das Garantieverprechen einer Bankbürgschaft gemäß der Anlage 3 dieses Lastenheftes der Submission nicht beigelegt ist bzw. nicht genügend ist.

§ 11. Jede Streitigkeit, die während der Vergabeprozedur auftritt, wird durch den Vorsitzenden endgültig entschieden. Die Entscheidung wird im Submissionseröffnungsprotokoll festgehalten.

§ 12. Für die bei der 1. Sitzung nicht zugeschlagenen Lose erfolgt - ohne weitere Veröffentlichung - eine 2. Sitzung mit unveränderten Bestimmungen und Bedingungen. Der Tag, die Uhrzeit und das Datum sind auf dem Deckblatt angegeben.

#### **Artikel 4: STEUERN - KOSTEN**

§ 1. Der Ansteigerer zahlt innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung des Verpachtungsprotokolls durch die Gemeinde einen einmaligen Unkostenbeitrag in Höhe von 5 % seines Angebotes.

§ 2. Alle Steuern und Gebühren, die das Pachtrecht belasten und in Zukunft belasten werden, sind zu Lasten des Anpächters, der sich zusätzlich verpflichtet, auch den mit der Jagdpacht verbundenen Mobilienvorabzug zu zahlen. Letzterer ist an die Gemeinde zu entrichten, welche diese Beträge an das zuständige Steueramt weiterleitet.

Der Zinssatz des Mobilienvorabzugs beträgt gegenwärtig 30 %. Der Berechnungsmodus ist folgender (Beispiel):

Pachtbetrag:	5.000 €	
Steuerpflichtiger Betrag:	$5.000 \times 100/70 =$	7.142,86 €
Mobilienvorabzug:	$7.142,86 \times 30\% =$	2.142,86 €

#### **Artikel 5: BENENNUNG EINES BEAUFTRAGTEN - VOLLMACHT**

Die Benennung eines Beauftragten hat zu Beginn der Verpachtungssitzung zu erfolgen. Der Beauftragte hat dem Vorsitzenden eine schriftliche Vollmacht seines Auftraggebers auszuhändigen. Letzterer bestätigt innerhalb einer Frist von acht Tagen mittels Einschreibebrief die Annahme des Zuschlages.

#### **Artikel 6: BÜRGSCHAFT UND PHYSISCHER BÜRGE**

§ 1. Jeder Ansteigerer, dessen Angebot gleich oder höher als 2.500 € ist und der notwendigerweise eine natürliche Person ist, hat während der Verpachtungssitzung vor der Zuschlagserteilung ein Bürgschaftsversprechen einer Bank oder eines Finanzinstitutes, deren Name in der jährlich durch die Bankkommission im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Liste aufgeführt ist, zu stellen.

Der Ersteigerer muß binnen 30 Kalendertagen nach der Versteigerung die solidarische und unteilbare Bürgschaft dieser Bank oder dieses Finanzinstitutes für alle geschuldeten Summen zur Zahlung der Pachtbeträge, Steuern, Kosten, Entschädigungen oder Vertragsstrafen, gemäß den Klauseln des vorliegenden Lastenheftes dieser Verpachtung erbringen. Desweiteren ist er verpflichtet, den Beweis zu erbringen, daß er seiner Bank die Ermächtigung erteilt hat, von dieser Bürgschaft jede durch die Gemeinde auf Grund gegenwärtigen Lastenheftes geforderte Abhebung zur Begleichung von Pacht, von

Steuer, von Kosten, von Entschädigungen, die innerhalb von zwanzig Tagen nach den Verfalldaten nicht bezahlt sind, zu tätigen.

§ 2. Der Betrag der Bürgschaft beläuft sich auf 130 % des im ersten Jahr fälligen Betrages (Entschädigung Sitze, Pacht, Mobilienvorabzug, ...).

§ 3. Sollte der Ansteigerer seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Bestimmungen in bezug auf die Bürgschaft nicht nachkommen, verliert der Ansteigerer sein Recht auf das gepachtete Los und es wird zu einer neuen Verpachtung geschritten. Er ist alsdann verpflichtet, den Mindererlös zwischen der Neuverpachtung und seinem, zum Zeitpunkt der Neuverpachtung geltenden Pachtbetrag inklusive aller Entschädigungen als Schadenersatz zu zahlen. Dieser Unterschied ist zu zahlen bis zum Ablauf des Pachtverhältnisses. Im Falle eines Mehrerlöses bei der Neuverpachtung hat der frühere Pächter keine Ansprüche auf diesen Mehrerlös. Weiterhin trägt er alle durch die Neuverpachtung entstandenen Unkosten.

§ 4. Wenn das Angebot kleiner als 2.500 € ist, hat der Ansteigerer unmittelbar nach Zuschlagserteilung das schriftliche Einverständnis eines physischen Bürgen abzugeben, gemäß Modell im Anhang. Der physische Bürge garantiert die Zahlung der Pachtbeträge, Steuern, Gebühren, Mobilienvorabzug, Schäden, Entschädigungen und Strafen, wie sie im Lastenheft der Jagdverpachtung definiert sind. Der Betrag dieser Garantie ist begrenzt auf das Doppelte der Jahresjagdpatch, zu welcher das Jagdlos zugeschlagen wurde.

Sobald der Betrag der physischen Garantie die geforderten Beträge nicht mehr abdeckt, wird der Pachtvertrag gekündigt, wenn der Pächter keine neue physische Garantie für den gleichen Betrag stellt.

Im Falle des Ablebens des physischen Bürgen muss der Anpächter binnen 1 Monat eine neue physische Garantie stellen.

Wenn der Pächter keinen physischen Bürgen stellen möchte, kann er gemäß § 1 und § 2 ein Bürgschaftsversprechen abgeben.

#### **Artikel 7: TEILHABER**

§ 1. Der Anpächter darf nur eine begrenzte Anzahl Jagdteilhaber einbringen. Die Höchstzahl der Teilhaber pro Jagdlos ist auf eine Person je 100 Ha Revierfläche oder Teil derselben begrenzt. Ihre Namen werden im Protokoll, welches sie mit unterzeichnen müssen, vermerkt. Falls sie nicht anwesend sind, muß der Ansteigerer im Besitz einer Vollmacht sein. Die Gesellschafter sind mit dem Hauptpächter solidarisch zur Einhaltung sämtlicher Bestimmungen und Klauseln des vorliegenden Lastenheftes verpflichtet.

Der Ansteigerer und seine eventuellen Teilhaber dürfen in keinem Fall das Los unter sich aufteilen.

§ 2. Der Austausch von Teilhabern ist nur mittels vorheriger Einwilligung der Gemeinde im Einvernehmen mit der Forstverwaltung gestattet. Der Austausch geschieht auf Veranlassung des Hauptpächters, und zwar mittels einregistrierter Akte, die am Amtssitz der Gemeinde zu hinterlegen ist.

#### **Artikel 8: UNTERVERPACHTUNGEN UND ABTRETUNGEN**

§ 1. Unterverpachtungen, Abtretungen und Austausch von Losen oder von Teilen von Losen sind nur mit Einwilligung der Gemeinde im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt erlaubt. Die Ansteigerer bleiben mit den Unterpächtern, Übernehmern oder Nutznießern von Tauschobjekten solidarisch zur Einhaltung sämtlicher Bedingungen und Klauseln des vorliegenden Lastenheftes verpflichtet.

§ 2. Im Falle des Ablebens des Anpächters können dessen direkte Erben binnen 2 Monaten den bestehenden Pachtvertrag auflösen oder die Fortsetzung desselben bei der Gemeinde beantragen. Falls die direkten Erben auf die Weiterführung des Vertrages verzichten, kann ein Mitpächter innerhalb von 2 Monaten den bestehenden Pachtvertrag übernehmen.

#### **Artikel 9: ZAHLUNGEN**

§ 1. Die Pachtgelder, Steuern, Kosten und vertraglichen Entschädigungen sind nach Aufforderung des zuständigen Gemeindeeinnehmers an die Gemeinde zu entrichten.

§2. Die jährliche Zahlung erfolgt in einem Male, im Voraus und spätestens am ersten Juni des ersten Jahres (01.06.2024) und spätestens am 01.03. aller folgenden Jahre, insofern der Zuschlag dem Anpächter zugestellt worden ist, andernfalls innerhalb von 15 Tagen nach Empfang der Zuschlagsbenachrichtigung. Erfolgen die Zahlungen nicht spätestens am Fälligkeitstag, so werden die fälligen Beträge von Rechts wegen und ohne

Inverzugssetzung mit Wirkung vom Fälligkeitstermin an mit Zinsen zum gesetzlichen Zinsfuß belastet. Jedenfalls darf die Jagd nicht ausgeübt werden, bevor der Pachtpreis und die anderen vertraglich anfallenden Beträge gezahlt sind.

§3. Die vertraglichen Entschädigungen müssen 30 Tage nach Aufforderung der Gemeinde entrichtet werden.

#### **Artikel 10: INDEXIERUNGEN**

Der im Zuschlagsprotokoll festgelegte Pachtbetrag gilt als Basismiete. Er unterliegt den Schwankungen des Verbraucherindex. Der Bezugsindex ist der Index des Monats März 2024, der als Ausgangsindex am Tage des Zuschlags angesehen wird.

Der Pachtbetrag wird jährlich angepaßt. Die Erhöhung beträgt 0,50 % pro Indexpunkt. Der ermittelte Prozentsatz der Erhöhung wird weder auf- noch abgerundet, sondern direkt angewandt. Die Anwendung der Indexierung darf niemals eine Verminderung der durch die Pächter geschuldeten Beträge mit sich bringen. Die Indexanpassungen erfolgen jährlich im Monat Dezember.

Sollten die Lebenshaltungskosten gesetzlich auf einer anderen Grundlage zu berechnen sein, dann würden für die Pachtanpassung gemäß vorstehenden Absätzen die diesbezüglich im Staatsblatt veröffentlichten Bestimmungen Anwendung finden.

#### **Artikel 11: VERÄUßERUNG, VERPACHTUNG UND ANKAUF**

§ 1. Im Falle einer langfristigen Verpachtung oder des Verkaufes der Jagdlosfläche ist der Pachtvertrag für das betroffene Los von Rechts wegen aufgehoben vorbehaltlich einer Kündigung von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief. Betrifft der Verkauf oder die Verpachtung nur einen Teil des Jagdloses, kann mit Wirkung vom nächsten Fälligkeitstage eine Pachtermäßigung im Verhältnis zur entzogenen Pachtfläche und zum entsprechenden Zeitraum gewährt werden. Beide Parteien haben jedoch das Recht, das Pachtverhältnis aufzulösen, wenn die Verminderung der Fläche mehr als ein Viertel der ursprünglichen Fläche betrifft.

§ 2. Bei Ankauf von Grundstücken wird eine entsprechende Erhöhung der Jagdpacht vorgenommen, ohne dass der Ansteigerer die Möglichkeit hat, sich dem zu widersetzen.

#### **Artikel 12: ZUSTELLUNGEN**

Alle Mitteilungen und Zustellungen zwischen den Ansteigern und der Gemeindeverwaltung, die in Ausführung gegenwärtigen Lastenheftes durchzuführen sind, erfolgen durch Einschreibebrief.

#### **Artikel 13: HAFTUNG**

Die Verpächterin lehnt jede Haftung für Unfälle aller Art ab, die sich infolge der Jagdausübung durch die Ansteigerer sowie deren Teilhaber und Gäste oder aus anderen Gründen ereignen können.

#### **Artikel 14: AUFLÖSUNG DES PACHTVERHÄLTNISSES**

§ 1. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten und ohne Angabe von Gründen haben die Pächter der Lose 1, 2, 6, 8 und 14 das Recht, vor Ablauf des dritten Pachtjahres den Vertrag für die verbleibenden drei Jahre zu kündigen.

§ 2. Die Nichteinhaltung einer der Bestimmungen des vorliegenden Lastenheftes kann die Auflösung des Pachtverhältnisses zur Folge haben. Eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 21 § 4 des Lastenheftes hat unmittelbar die Auflösung des Pachtverhältnisses zur Folge. Eine Neuverpachtung des oder der betreffenden Lose erfolgt gemäß den in Artikel 6 § 3 vorerwähnten Bedingungen.

Das gleiche trifft zu, wenn der Pächter für ein Jagdvergehen verurteilt worden ist.

#### **2) HEGEBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 15: HOCHWILDRING**

Alle Jagdlose liegen im Bereich des Hochwildringes »Hohes Venn-Eifel«. Die Ansteigerer dieser Jagdlose sowie deren eingetragenen Teilhaber sind verpflichtet, dem Hochwildring beizutreten und dessen Satzungen anzuerkennen.

#### **Artikel 16: WILDZÄUNE ZUM SCHUTZ DER LANDWIRTSCHAFT**

Das Einzäunen der Jagdlose oder von Teilen von Losen durch den Ansteigerer ist untersagt. Jedoch kann die Errichtung von Zäunen zum Schutze der Landwirtschaft an der Feldgrenze durch die Gemeinde, im Einvernehmen mit der Forstverwaltung gestattet werden.

### **Artikel 17: ÄSUNGSVERBESSERUNG - JAGDSCHNEISEN**

Die im Jagdlos befindlichen Grünäsungsflächen und Jagdschneisen müssen jährlich durch den Ansteigerer unterhalten werden.

Alle Arbeiten (Anlage von neuen Wildwiesen, Wildäckern, Proßholz, Düngen, Mulchen, Mähen...), die mit dem Ziel der Äsungsverbesserung durchgeführt werden, müssen durch das Forstamt genehmigt werden.

### **Artikel 18: WILDFÜTTERUNG**

§1. Da der Wildbestand jeweils dem standortlichen Nahrungsvorkommen angepaßt sein muß, darf die Fütterung lediglich einen ergänzenden Charakter haben.

§2. Mit Ausnahme von Salzlecksteinen ist lediglich Heu als Futter erlaubt. Das Füttern ist keine Pflicht. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, aus gleich welchen Gründen, den Standort bestehender Fütterungsstellen zu verlegen.

Der Jagdpächter hat die Futterkrippen jährlich und bis spätestens zum 15. Mai gründlich zu säubern und zu desinfizieren.

§3. Gelangen nicht vorgesehene Futtermittel zur Verteilung sowie für jegliche Fütterung außerhalb der vorangegebenen Periode, hat der Ansteigerer eine Entschädigung von 500 € für jeden Tag nicht erlaubter Fütterung zu zahlen. Außerdem werden die verteilten Futtermittel unverzüglich auf Kosten des Ansteigerers aufgelesen und aus dem Jagdlos geschafft. Bei Nichtzahlung der Kosten kann auf die Bankkaution zurückgegriffen werden.

§4. Jegliche Fütterung in weniger als 200 m Entfernung von Erdsitzen, Kanzeln, Hochsitzen und Leitern ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Fütterung außerhalb der vorangegebenen Periode.

§5 Das Anlegen von sogenannten Ablenkfütterungen für Schwarzwild (mit Mais, Gerste, ...) ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Entschädigung von 500 € für jeden Tag nicht erlaubter Fütterung zu zahlen.

### **3) JAGDBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 19: ABSCHUßPLAN**

§ 1. Die jährlich festzulegenden Abschlußpläne orientieren sich neben den bewährten Wildzählungsverfahren an den in Artikel 30, §2 genannten Waldinventuren. Sollten diese Inventuren offenlegen, dass die Verbißschäden durch Schalenwild in Verjüngungen, sowie durch Rotwildschale in Stangen- und Baumhölzern auf einem für die Gemeinde unbefriedigenden Niveau liegen, ist das Abschlußsoll nach oben zu korrigieren.

§ 2. Bezüglich des Rotwildes ist die Erstellung der Abschlußpläne gesetzlich geregelt.

Dieser Abschlußplan unterscheidet zwischen:

- 1) Kahlwild: Tiere und Schmaltiere, Kälber beiderlei Geschlechts;
- 2) Hirschen: nach Stangenenden unter Berücksichtigung folgender Kriterien: Alter, Länge der Stangen, Anzahl und Stellung der Sprossen.

§ 3. Für das Rehwild kann die Gemeinde im Einvernehmen mit der Forstverwaltung einen quantitativen Abschlußplan vorschreiben.

§ 4. Bei Nichteinhaltung des auferlegten Mindestabschlusses sind folgende Entschädigungen je nicht erlegtes Tier durch den Pächter zu zahlen:

- für Tiere und Schmaltiere: 500 €
- für Kälber beiderlei Geschlechts: 500 €
- für Rehwild: 200 €

§ 5. Wenn die Höchstabschußquote überschritten wird, muß der Ansteigerer eine Entschädigung für jedes überzählig erlegte Tier wie folgt entrichten:

- für beidseitige Kronenhirsche: 1.700 €
- für einseitige Kronenhirsche : 1.000 €

Das Überschreiten der Höchstabschußquote an Hirschen (quantitativer Fehlabschuß) hat zudem den Abzug eines dem Fehlabschuß entsprechenden Hirsches im folgenden Abschlußplan zur Folge.

§ 6. Der Abschluß eines jeden Hirsches, der nicht den in § 2 aufgeführten qualitativen Abschlußrichtlinien entspricht, wird mit der Zahlung der in § 5 aufgeführten Entschädigungen bestraft und zieht zudem den Abzug eines Hirsches gleicher Güte im folgenden Abschlußplan mit sich.

§ 7. Die hiervor angeführten Vorschriften beziehen sich lediglich auf gesundes Wild. Wird die Anwesenheit von krankem oder verletztem Rot- oder Rehwild festgestellt, so können diese Tiere zusätzlich zu der im Abschlußplan festgesetzten Zahl nach vorheriger Genehmigung durch den zuständigen Forstamtsleiter erlegt werden.

§ 8. Die festgelegten Mindestabschlußzahlen können um die während der Jagdzeit gefundenen Stücke Fallwild (Verkehrsunfall, Wolfsriss,...) reduziert werden.

#### **Artikel 20: ERFÜLLUNG DER ABSCHUSSZIELE – LOSE 1,2,6,8,14**

Für den 01.05 eines jeden Jagdjahres übermittelt das Kollegium den Pächtern der Lose 1,2,6,8 und 14 die Abschlußziele für Rotwild und Rehwild.

Die Gemeinde Bütgenbach behält sich in den Jagdlosen 1,2,6,8 und 14 das Recht vor, vom 01. Dezember bis zum Ende der Jagdzeit für die Erfüllung der Rot- und Rehwildabschlußpläne Sorge zu tragen, wenn die durch das Kollegium vorgegebenen Abschlußziele bis zum 30. November nicht zu 80 % erfüllt sind. Der Pächter ist verpflichtet die Abschlußziele zu 100 % zu erfüllen.

Der Pächter darf sein Jagdrecht zwar weiter ausüben, muss aber den Anweisungen der Gemeinde und der Forstverwaltung hinsichtlich der Art der Jagdausübung Folge leisten. Dies bedeutet, dass die Gemeinde dem Pächter im Interesse einer effizienten Abschlußplanerfüllung gegebenenfalls zeitliche und räumliche Einschränkungen auferlegen kann, ohne dass dieser eine Entschädigung für eventuelle Nutzungseinschränkungen fordern kann.

Die jagdlichen Bemühungen der Gemeinde konzentrieren sich auf die Erlegung von weiblichem Rotwild, von Rehwild und Schwarzwild und finden, je nachdem wie viele Tiere am Abschlußsoll fehlen, entweder in Form von Ansitzdrückjagden oder durch Ansitz und Pirsch statt. Hierzu kann die Gemeinde Jagdscheininhaber ihrer Wahl beauftragen.

Das anlässlich eventueller durch die Gemeinde organisierter Jagden anfallende Wildfleisch ist Eigentum der Gemeinde.

#### **Artikel 21: ABSCHUßKONTROLLE**

Jedes erlegte Stück Schalenwild ist durch einen Forstbeamten zu kontrollieren.

§ 1. Bei Rotwild, wo der Abschlußplan gesetzlich vorgeschrieben ist, darf das erlegte Stück erst nach Genehmigung durch einen Forstbeamten abtransportiert werden. Der Jäger entnimmt den Unterkiefer der Hirsche, Hirschkühe und -kälber in Anwesenheit eines Forstbeamten. Letzterer versieht ihn mit einer fest anzubringenden Marke.

Bei Hirschen muß die Trophäe der Forstverwaltung auf deren Anfrage hin zur Verfügung gestellt werden, um ihr so die Erstellung der Abschlußbilanz der abgelaufenen Jagdperiode zu ermöglichen, ohne dass ihr hieraus eine Haftung erwachsen kann und ohne dass dem Pächter hierfür eine Entschädigung zusteht. Falls die Trophäen innerhalb der festgesetzten Frist nicht zur Verfügung gestellt werden, zahlt der Ansteigerer eine Entschädigung von 250 € je fehlende Trophäe.

§ 2. Beim Rehwild übermittelt der Jäger dem zuständigen Forstbeamten innerhalb von 24 Stunden den Unterkiefer des erlegten Tieres als Abschlußbeweis.

§ 3. Falls das erlegte Stück nicht zur Kontrolle vorgezeigt wurde, wird die laut Artikel 19 §4 für ein entsprechende Stück vorgesehene Geldstrafe verhängt.

§ 4. Jegliche Manipulation von Trophäen oder Unterkiefern wird mit der gleichen Strafe geahndet, die auch laut Artikel 19, §5 für das Überschreiten der Höchstabschlußquote vorgesehen ist.

#### **Artikel 22: ANSITZEINRICHTUNGEN**

Die Errichtung von Erdsitzen, Kanzeln, Hochsitzen und Leitern ist nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Forstamtsleiters gestattet. Dieser bestimmt die Bedingungen: Anzahl, Standplatz, Ausmaß, Form und die zu verwendenden Materialien. Bei Zuwiderhandlungen kann der Eigentümer die betreffenden Einrichtungen fünf Tage nach schriftlicher Benachrichtigung des Pächters auf dessen Kosten und ohne Abfindung abreißen lassen.

Nach Ablauf der Pacht werden alle Jagdeinrichtungen abfindungslos Eigentum der Gemeinde.

Die bereits früher vorhandenen Einrichtungen sind Eigentum der Gemeinde und ihre Benutzung ist nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Forstamtsleiters

gestattet. Die Gemeinde und die Forstverwaltung lehnen jede Haftung für Unfälle aller Art ab, die sich infolge der Benutzung dieser Einrichtungen ereignen könnten.

Der Jagdpächter hat für den Unterhalt dieser vorhandenen Jagdinfrastruktur zu sorgen. Wird ein Hochsitz oder eine Leiter baufällig hat der Pächter für den Abriss und die ordnungsgemäße Entsorgung aufzukommen.

#### **Artikel 23: ANSITZ-DRÜCKJAGDEINRICHTUNGEN IN DEN LOSEN 1,2,6,8 und 14**

Um den Jagddruck zu vermindern und eine effiziente Erfüllung der Abschussziele zu gewährleisten, sind die Pächter der Jagdlose 1,2,6,8 und 14 verpflichtet, zwei Ansitz-Drückjagden bis spätestens zum ersten Samstag im Dezember durchzuführen. Die Gemeinde wird zu diesem Zweck eine Ansitzdrückjagdleiter pro 10 ha Wald errichten. Der Unterhalt dieser Ansitzdrückjagdleitern wird durch die Gemeinde ausgeführt.

Die Verantwortung der Organisation der Ansitzdrückjagd liegt beim Pächter. Er hat für den Einhaltung der gängigen Sicherheitsvorkehrungen bei Ansitzdrückjagden (Kugelfang, Einschränkung Schießbereich, ..) zu sorgen. Die Gemeinde und die Forstverwaltung lehnen jegliche Haftung ab.

#### **Artikel 24: ERSTATTUNG VON KOSTEN FÜR JAGDINFRASTRUKTUR**

Die Gemeinde Bütgenbach sorgt selbst für die Errichtung und den Unterhalt von Ansitzdrückjagdeinrichtungen in den im Artikel 23 genannten Jagdlosen.

Für jedes Los sind pro 10 Hektar Waldfläche mindestens 1 Ansitzdrückjagdsitz (Holzleiter min. 2,00 Meter Bodenhöhe) an geeigneten, vom zuständigen Forstamt ausgewählten Stellen vorgesehen.

Hierfür zahlen die Pächter jährlich einen Kostenbeitrag in Höhe von 20,00 € pro Hektar der gepachteten Waldfläche. Dieser Betrag unterliegt den Schwankungen des Verbraucherindex.

#### **Artikel 25: JAGDAUSÜBUNG**

§1. Als Gesellschaftsjagden sind lediglich Sammelansitze und Ansitzdrückjagden erlaubt (siehe Definition Artikel 36). Treibjagden sind nur erlaubt auf Schwarzwild um Schäden zu verhindern.

§ 2. Das Veranstellen von Treibjagden, Ansitzdrückjagden oder Baujagden ist an Sonn- und Feiertagen verboten. Im Jagdlos 4 sind Treib- und Drückjagden ebenfalls an den Samstagen verboten.

§ 3. Der Abschuss von Hirschen vom Gabler aufwärts ist nur bei Pirsch- und Ansitz erlaubt. Bei Übertretung zahlt der Ansteigerer die gleiche Entschädigung wie im Falle der Überschreitung der Höchstabschussquote. Der Forstamtsleiter kann gegebenenfalls den Abschuss von bestimmten Hirschen anlässlich von Ansitz-Drückjagden genehmigen.

§ 4. Jeder von einem Fahrzeug aus begangene Jagdakt ist strengstens untersagt: Jede diesbezügliche Zuwiderhandlung wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 750 € geahndet ungeachtet anderer strafrechtlicher gesetzlicher Bestimmungen und Maßnahmen.

§ 5. Ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen ist die Jagd mit Pfeil und Bogen oder Armbrust verboten.

§ 6. Ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen ist der Gebrauch von Schlingen für das Bekämpfen der Fuchse verboten.

#### **Artikel 26: DER GEBRAUCH DER FAHRZEUGE**

Es ist den Jagdpächtern, Teilhabern und Gästen untersagt, mit Fahrzeugen abseits der geteerten und mit Steinen befestigten Straßen zu fahren, außer wenn es sich um das Aufladen von erlegtem Wild oder Arbeiten an Ansitzeinrichtungen handelt. Jeder Verstoß gegen diese Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von 750 € geahndet.

#### **Artikel 27: BEKANNTMACHUNGEN UND SPERRUNGEN DES WALDES**

§ 1. Der Pächter ist verpflichtet dem zuständigen Forstamtsleiter die Daten der geplanten Ansitzdrückjagden vor dem 1. September schriftlich mitzuteilen. Er muss außerdem die im Anhang vorgesehene Informationsbeschilderung an den Hauptzugängen des Waldes anbringen.

§ 2. Es darf keine Sperrung des Waldes veranlasst werden. Die Ansitzdrückjagden müssen so organisiert werden (Lage der Posten, Anweisung an die Schützen,...), dass die Wanderwege nicht beeinträchtigt werden durch die Jagd.

§ 3. Ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen muss das Kreisen von Schwarzwild dem zuständigen Forstamtsleiter mindestens zwei Stunden im Voraus gemeldet werden. Die Erfüllung dieser Formalität entbindet den Jäger nicht von seiner Haftungspflicht im Falle eines Unfalles.

§ 4. Der Pächter ist verpflichtet dem zuständigen Forstamtsleiter die Daten der geplanten Baujagden auf Füchse mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.

§ 5. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Artikels zahlt der Pächter eine Entschädigung von 1.000 € für jeden Tag, an dem nicht gemeldete Treib- und Drückjagden veranstaltet wurden.

#### **Artikel 28: GÄSTE:**

Der Pächter ist verpflichtet dem zuständigen Forstamtsleiter die Namen der Gäste mitzuteilen, die in seiner Abwesenheit die Jagd ausüben dürfen.

#### **4) MEHRZWECKAUFGABE DES WALDES**

#### **Artikel 29: BEWIRTSCHAFTUNG DES WALDES**

Die Gemeinden Bütgenbach und Waimes behalten sich das Recht vor, alle verpachteten Waldungen nach Gutdünken zu bewirtschaften oder bewirtschaften zu lassen, dort Holzeinschläge und Arbeiten vorzunehmen (Straßen, Gräben, Pflanzungen, Aufastungen und andere, gleich welcher Art sie auch sein mögen), ohne dass der Pächter sich dem widersetzen, eine Herabsetzung des Pachtpreises oder die Auflösung des Pachtvertrages verlangen oder sich der Durchführung der Klauseln und Bedingungen des gegenwärtigen Pachtvertrages entziehen könnte.

#### **Artikel 30: WILDSCHÄDEN**

§ 1. Schäden durch Rot- und Rehwild an der Waldvegetation sind durch entsprechende Abschusspläne und eine effektive Jagdausübung weitestgehend zu vermeiden.

§ 2. Zwecks Ermittlung der aktuellen Wildschadenssituation werden regelmäßig Verbiss- und Schältschadensinventuren durchgeführt. Die Anpächter oder deren Vertreter erhalten die Gelegenheit, an den Inventuren in ihrem Jagdlos teilzunehmen.

§ 3. Die Verantwortung für Wildschweinschäden am Eigentum Dritter obliegt einzig und voll dem Pächter, auch wenn sich die Gemeinde im Jagdlos 1 ein Teiljagdrecht im Hinblick auf die Erfüllung der Abschusspläne vom 1. Dezember bis zum Ende der Jagdzeit reserviert.

#### **Artikel 31: FORSTSCHUTZZÄUNE**

Der Eigentümer behält sich das Recht vor, gegebenenfalls Umzäunungen anzulegen, um Verjüngungsflächen gegen Wildschäden zu schützen, ohne dass der Jagdpächter in diesem Fall einen Grund auf Entschädigung, Herabsetzung des Pachtpreises oder eine Verminderung seiner etwaigen Verantwortung geltend machen kann.

Falls jedoch die nach Genehmigung des Zuschlags neu eingegatterte Fläche 5 % der gepachteten Fläche übersteigt, kann eine Pachtermäßigung im Verhältnis zu der nicht bejagbaren, eingegatterten Fläche gewährt werden. Die Höhe dieser Pachtermäßigung wird gemäss der im Artikel 33, Absatz 1 angeführten Bestimmungen festgesetzt.

Das Vertreiben oder das Erlegen des Wildes aus der Umzäunung erfolgt durch die Gemeinde, ohne dass diese für Schäden am Wild haftbar gemacht werden kann.

#### **Artikel 32: WISSENSCHAFTLICHE TÄTIGKEITEN**

Die Forstverwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit in dem verpachteten Gebiet jegliche Tätigkeit zu wissenschaftlichen Zwecken zu den von ihr festgesetzten Bedingungen zu erlauben.

#### **Artikel 33: ERHOLUNGSFUNKTION DES WALDES**

§ 1. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die augenblickliche Bewirtschaftung des Waldes zu ändern oder zu ersetzen, insbesondere hinsichtlich der Anpassung an den Fremdenverkehr, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Ruhezone für das Wild zu erhalten. Jene Waldteile, die im Laufe der Pachtperiode im Hinblick auf intensiven Fremdenverkehr eingerichtet würden, können auf schriftlichen Antrag des Pächters ganz oder teilweise von der gepachteten Fläche abgezogen werden. Die gewährte Anpassung des Pachtbetrages steht im Verhältnis zu der entzogenen Fläche. Sie wird am erstfolgenden Fälligkeitstag wirksam. Zwecks Festlegung dieses Verhältnisses der Pachtermäßigung zur entzogenen Fläche stellt der zuständige Forstamtsleiter ein Gutachten aus, welches der Gemeinde unterbreitet wird. Die Gemeinde entscheidet alsdann endgültig und unwiderruflich über den Vorschlag des Forstamtsleiters.

§ 2. Das Bestehen des Jagdrechtes darf unter keinem Vorwand eine Einschränkung des freien Verkehrs der Spaziergänger, der Militärpersonen, der Reiter und Skiläufer oder anderer Erholungssuchender auf den Wegen und in den Teilen des Waldes, wo dieser Verkehr erlaubt ist, nach sich ziehen. Andererseits kann dieser nicht als Vorwand für Pachtermäßigung geltend gemacht werden.

§ 3. Der Anpächter des Jagdloses 4 (Berg) erklärt zu wissen, dass ein Teil des Jagdloses während gewissen Perioden des Jahres durch Jugendlager gestört werden kann.

#### **Artikel 34: WALDHÜTTEN**

Die Waldhütten sind in der Verpachtung nicht einbegriffen. Sie dürfen lediglich anlässlich von Gesellschaftsjagden mit vorheriger Erlaubnis des zuständigen Forstamtsleiters benutzt werden.

#### **Artikel 35: VERSCHIEDENES**

§ 1. Das Fischereirecht ist nicht in der Verpachtung einbegriffen.

§ 2. Für die Ausführung des gegenwärtigen Lastenheftes in den Losen 1 bis 5 und 7 ist das Gemeindegremium der Gemeinde Bütgenbach zuständig.

§ 3. Für die Ausführung des gegenwärtigen Lastenheftes in den Losen 6 und 8 sind die Gemeindegremien der Gemeinden Bütgenbach und Waimers zuständig.

§ 4. Nur die deutschsprachige Fassung des Lastenheftes ist im Streitfalle maßgebend.

#### **Artikel 36: DEFINITIONEN**

Ansitzdrückjagd: Jagdart, bei der mehrere Jäger auf das Wild warten, das von mehreren Personen mit oder ohne Hund in Bewegung gebracht wird. Die Jäger sind innerhalb des Gebiets auf erhöhten Posten verteilt, die möglichst einen 360°-Schuss ermöglichen. Die Treiber bewegen sich ruhig in mehreren Gruppen durch das Gelände.

Treibjagd: Jagdart, bei der mehrere Jäger auf das Wild warten, das von mehreren Personen mit oder ohne Hunde getrieben wird. Die Jäger werden in einer Linie auf dem Boden oder auf Treibjagdposten platziert.

Genehmigt durch den Gemeinderat BÜTGENBACH in seiner Sitzung vom xx.xx.2024

Die Generaldirektorin,  
gez. V. KRINGS

Der Bürgermeister,  
gez. D. FRANZEN

Genehmigt durch den Gemeinderat WAIMES in seiner Sitzung vom xx.xx.2024

Der Generaldirektor,  
gez. R. GREGOIRE

Der Bürgermeister,  
gez. D. STOFFELS

### **10° Genehmigung zur freihändigen Verpachtung des Jagdrechtes von isolierten Waldungen**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses des heutigen Tages, womit das besondere Lastenheft der Jagdverpachtungen 2024-2030 genehmigt wurde;

In Anbetracht, dass die Möglichkeit geschaffen werden sollte, kleine und isolierte Feld- oder Waldparzellen auf dem Wege einer freihändigen Vergabe an die jeweils interessierten Inhaber benachbarter Jagdpachtrechte weiter zu verpachten;

Nach Durchsicht der entsprechenden Vorschläge der Forstverwaltung in Elsenborn;

In Anbetracht, dass die Bedingungen des besonderen Lastenheftes der Jagdverpachtung 2024-2030 allerdings auch auf diese kleinen Jagdlose Anwendung finden sollten;

Aufgrund von Artikel 150 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1**: Die auf der nachstehenden Liste der Forstverwaltung Elsenborn angeführten Wald- und Feldparzellen werden auf dem Wege einer freihändigen Vergabe an die jeweils interessierten angrenzenden Jagdpächter weiter verpachtet:

- Los 9 "Klingelsberg" mit einer Fläche von 59 ha (14 ha Wald, 45 ha Feld), Rehwildrevier;
  - Los 10 "Warche" mit einer Fläche von 60 ha (25 ha Wald, 35 ha Feld) entlang der Warche, Rehwildrevier;
  - Los 11 "Zum Konnenbusch" mit einer Fläche von 3,7 ha (3,7 ha Wald), Rehwildrevier;
- Das Kollegium wird damit beauftragt die Verhandlungen zu führen.

**Artikel 2:** Das besondere Lastenheft über die Jagdverpachtung 2024-2030 findet in diesem Falle Anwendung und dient somit als Vertragsvorlage.

**Artikel 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde sowie an die Forstverwaltung in Elsenborn.

## **11° Neuverpachtung der Gemeindepachtlose 46, 54 und 55 gelegen "Auf der Loer" im Rahmen eines Landpachtvertrages**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Zivilgesetzbuches, Buch III, Titel VIII, Kapitel II, Abschnitt 3 „Besondere Regeln über die Landpachtverträge“;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 02. Mai 2019 zur Abänderung verschiedener Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag (M.B. 08.11.2019);

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2019 zur Festlegung der Modalitäten für die Verpachtung im Rahmen eines Landpachtvertrages von ländlichen Gütern, die öffentlichen Eigentümern gehören;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2020 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. März 2019 zur Festlegung der Liste der ergänzenden Angaben, die von den beurkundenden Beamten zu übermitteln sind, sowie der Modalitäten für die Notifizierung an die Beobachtungsstelle für landwirtschaftliche Böden gemäß Artikel D.54 und D.357 des Wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2019 über die Modalitäten zur Festlegung der minimalen und maximalen Rentabilitätsflächen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 20. Juni 2019 zur Festlegung des Musters eines Ortsbefundes aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2019 zur Bestimmung des Mindestinhaltes des Ortsbefunds im Rahmen eines Landpachtvertrages und zur näheren Bestimmung der in Artikel 24 des Gesetzes über den Landpachtvertrag vorgesehenen Klauseln;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 20. Juni 2019 zur Abänderung des Erbschaftssteuergesetzbuches und des Registrierung-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches zur Unterstützung der Reform des Landpachtvertrages;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 20. Juni 2019 zur Festlegung eines Musterlastenheftes kraft Artikel 4 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2019 zur Festlegung der Modalitäten für die Verpachtung im Rahmen eines Landpachtvertrages von ländlichen Gütern, die öffentlichen Eigentümern gehören;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 20. Juni 2019 zur Bestimmung der Qualifikationen mit Fachrichtung Landwirtschaft;

Aufgrund von Artikel 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Juni 2019 zur Bestimmung des Mindestinhaltes des Ortsbefunds im Rahmen eines Landpachtvertrages und zur näheren Bestimmung der in Artikel 24 des Gesetzes über den Landpachtvertrag vorgesehenen Klauseln;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere des Artikels 35 und des Artikels 150, Absatz 1, wonach der Gemeinderat die Miet- oder Pachtbedingungen sowie die Bedingungen für jegliche weitere Verwendung der Erträge und Einkünfte aus dem Eigentum und aus den Rechten der Gemeinde festlegt;

In Anbetracht, dass die abgeänderten Rechtsvorschriften über den Landpachtvertrag seit dem 01. Januar 2020 in Kraft sind;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 15.10.2020, mit welchem das Lastenheft zur Vergabe des Pachtrechtes über das Gemeindeland angenommen wurde;

Aufgrund der Kündigung durch Frau HEINEN-GRÜN Rosemarie in Berg vom 23.02.2023 zum 01.03.2024 der Landpachtverträge für die Gemeindepachtlose 46, 54 und 55 gelegen „Auf der Loer“ mit einer Fläche von 3,73 Ha;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, diese Parzellen erneut im Rahmen eines Landpachtvertrages zu verpachten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums zur Neuverpachtung dieser Flächen und Ausschreibung im Rahmen des am 15.10.2020 durch den Gemeinderat verabschiedeten Lastenheftes für die Vergabe von Gemeindepachtland:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Neuverpachtung der nachfolgenden Gemeindepachtlose, welche zum 01.03.2024 gekündigt wurden, im Rahmen eines Landpachtvertrages wird hiermit genehmigt:

- Gemeindepachtlose 46, 54 und 55 gelegen "Auf der Loer" mit einer Fläche von insgesamt 3,73 Ha;

**Artikel 2:** Die Neuvergabe des Pachtrechts für die in Artikel 1 genannten Gemeindepachtlose erfolgt gemäß der im Lastenheft zur Vergabe des Pachtrechtes über das Gemeindegelände, genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 15.10.2020, festgelegten Prozedur und zu den darin festgelegten Klauseln und Bedingungen.

**Artikel 3:** Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

**Artikel 4:** Mitteilung hiervon ergeht an den Finanzdirektor sowie an die Aufsichtsbehörde.

## **12° Prinzipieller Beschluss über den Abschluss eines Vertrags über die Gebrauchsleihe für die Gemeindegelände 5, 8 und 9 gelegen "Grünes Kloster" mit der VoG AVES-Ostkantone**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Kündigung durch Herrn Rudy HAEP des Landpachtvertrags für die Gemeindepachtlose 5, 8 und 9 gelegen am Ort "Grünes Kloster" mit einer Gesamtfläche von 9,8 Ha zum 01.01.2024;

In Anbetracht, dass Herr HAEP in den letzten Jahren aufgrund der Anwesenheit von Braunkehlchenpaaren auf diesen Flächen die Nutzung im totalen Einklang mit den Gewohnheiten dieser Tierart angepasst hat, und dies in enger Zusammenarbeit mit Herrn Gerhard REUTER der Naturschutzvereinigung AVES-Ostkantone VoG sowie den Forstbehörden;

In Erwägung, dass die Population des Braunkehlchens im Rurtal, insbesondere dem Truppenübungsplatz und auf verschiedenen Gemeindeflächen am "Grünen Kloster", die letzte in Belgien anwesende Braunkehlchenpopulation ist;

In Erwägung, dass das Braunkehlchen ein Bodenbrüter ist und seine Brutflächen bestimmte Charakteristiken aufweisen müssen (dichte und artenreiche Graslandschaften, die durch einen offenen Charakter geprägt sind, frei von Bäumen oder Waldungen), die eine extensive Bewirtschaftung erfordern (späte Mahd ab Mitte Juli, keine oder geringe Düngung, Erhalt von Fluchtbereichen, ...), damit das Braunkehlchen brüten und sich vermehren kann; dass eine konventionelle Bewirtschaftung dieser Teilparzellen nicht möglich ist, ohne den Bestand des Braunkehlchens zu gefährden (durch z.B. frühe Mahden ab Mitte Mai, also während der Zeit des Nestbaus und der Eiablage, Rückgang der Artenvielfalt aufgrund der Düngung, Reduzierung der Ansitzwarten durch elektrische Zäune, Erhöhung der Viehdichte auf den Weiden, exzessiver Gebrauch von Pestiziden...);

In Erwägung, dass eine Neuverpachtung der Flächen im Rahmen eines Landpachtvertrags aufgrund der diesbezüglichen Gesetzgebung und den Vorgaben des Lastenheftes der Landverpachtungen, genehmigt durch den Gemeinderat am 15.10.2020, keine Möglichkeit der Einschränkung der Bewirtschaftung durch den Landwirten zum Schutz des Braunkehlchens sowie der damit verbundenen Kontrolle zur Einhaltung vorsieht;

Aufgrund der verschiedenen Treffen mit den Forstbehörden, den Diensten der Wallonischen Region und Herrn REUTER von der VoG AVES-Ostkantone, wobei sich bestätigte, dass eine konventionelle landwirtschaftliche Nutzung der Flächen und der gleichzeitige Schutz der Braunkehlchenpaare nicht vereinbar sind;

In Erwägung, dass daher vorgeschlagen wird, diese Teilparzellen einer Naturschutzorganisation im Rahmen einer Gebrauchsleihe (frz. *Commodat*) kostenlos zur Verfügung stellen, damit diese durch angepasste Maßnahmen geeignete

Lebensraumvoraussetzungen für die Erhaltung und Vermehrung des Bestands des Braunkehlchens schaffen kann;

In Erwägung, dass die VoG AVES-Ostkantone eine solche anerkannte Naturschutzorganisation ist, die sich dem Schutz der Vögel und insbesondere des Braunkehlchens verschrieben hat;

In Erwägung, dass die Zurverfügungstellung dieser Flächen an die VoG AVES-Ostkantone zudem weitere Vorteile hätte:

- die Zurverfügungstellung würde sich in ein größeres Projekt von Naturschutzorganisationen, Natagriwal, Landwirten und dem Forstamt zur Schaffung eines Korridors zwischen Rurtal und Truppenübungsplatz sowie Entbuschungsarbeiten mit einer Gesamtfläche ca. 800 Ha für das Braunkehlchen eingliedern, welches große, zusammenhängende Flächen bevorzugt. So wurden bereits verschiedene Maßnahmen im Hohen Venn und im angrenzenden Truppenübungsplatz zur Verbesserung der Biodiversität vorgenommen (z.B. Entbuschungen,...).
- die VoG AVES-Ostkantone verfügt über ausreichende Mittel zur Überwachung der bestehenden Braunkehlchenpopulation und könnte im Bedarfsfall Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensräume zeitnah durchführen (Rotationen, Fluchtstreifen, Ansitzwarten, ...).
- die VoG AVES-Ostkantone kann Studien zur Entwicklung der Braunkehlchenpopulation durchführen.
- die VoG AVES-Ostkantone kann Sensibilisierungsmaßnahmen für die Bevölkerung anbieten, z.B. durch Naturführungen für Schulklassen;

Aufgrund des Vorschlages zum Abschluss eines Vertrages über die Gebrauchsleihe mit der VoG AVES-Ostkantone und nach Durchsicht eines diesbezüglichen Vertragsentwurfs;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere der Artikel 35 und 150, Absatz 1, wonach der Gemeinderat die Miet- oder Pachtbedingungen sowie die Bedingungen für jegliche weitere Verwendung der Erträge und Einkünfte aus dem Eigentum und aus den Rechten der Gemeinde festlegt;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss vor jeder weiteren Entscheidung einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

**Artikel 1:** Der Abschluss eines Vertrages über die unentgeltliche Gebrauchsleihe für eine Dauer von 5 Jahren für Gemeindeflächen am "Grünen Kloster" von insgesamt 9,8 Ha wird prinzipiell genehmigt.

**Artikel 2:** Vor jeder weiteren Entscheidung wird der gegenwärtige Beschluss einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

### **13° Projekt zur Instandsetzung von Stegen und Installation eines Bio-WCs für den Wanderweg "Rund um den See". Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass bei der VoG „Liège Europe Métropole“ eine gemeinsame Zuschussanfrage der Gemeinden Büllingen und Bütgenbach für die Instandsetzung von Stegen rund um den Bütgenbacher See (sowohl auf der Bütgenbacher als auch auf der Büllinger Seite) und für die Errichtung einer Bio-Toilette auf Gemeindeeigentum der Gemeinde Bütgenbach neben dem Berger Wetterschutzdach eingereicht wurde;

Aufgrund des vorliegenden grundsätzlichen Zuschussversprechens des Lütticher Provinzialrates vom 01.07.2021, womit dieser seine grundsätzliche Zustimmung zur Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 45.480,00 € an die

Gemeinden Büllingen und Bütgenbach für dieses Projekt erteilt, welcher wie folgt zwischen den Gemeinden aufgeteilt wird:

- 2/3 für die Gemeinde Büllingen (entsprechend 30.320,00 €) und
- 1/3 für die Gemeinde Bütgenbach (entsprechend 15.160,00 €);

In Anbetracht, dass die Gemeinden Büllingen und Bütgenbach die öffentlichen Aufträge für die auf ihrem jeweiligen Gebiet liegenden Arbeiten und Lieferungen getrennt ausschreiben und nach Durchführung der Arbeiten in beiden Gemeinden die Auszahlung des Zuschusses gemeinsam beantragen werden;

In Anbetracht, dass aufgrund des für diese Arbeiten auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach geschätzten Auftragswerts von ca. 36.349,65 € zzgl. MwSt. (ca. 36.799,65 inkl. Option zzgl. MwSt.) und aufgrund des Artikels 42, §1, Punkt 1.a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 der öffentliche Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden darf;

In Anbetracht, dass eine Unterteilung der Arbeiten in Lose aufgrund des Artikels 58, § 1, Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 in Erwägung gezogen worden ist; dass eine Unterteilung in folgende Lose sinnvoll erscheint:

- Los 1: Lieferung von Holzzuschnitt, geschätzt auf ca. 2.700,00 € zzgl. MwSt.;
- Los 2: Lieferung von Betonstabeisen und Betonstahlmatten, geschätzt auf ca. 400,00 € zzgl. MwSt.;
- Los 3: Lieferung von Transportbeton, geschätzt auf ca. 1.025,50 € zzgl. MwSt. (ca. 1.475,50 € inkl. Option, zzgl. MwSt.);
- Los 4: Lieferung von Tellerkopfschrauben, geschätzt auf ca. 750,00 € zzgl. MwSt.;
- Los 5: Lieferung und Installation eines Bio-WCs an der Berger Schutzhütte, geschätzt auf ca. 31.474,15 € ohne MwSt.;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts samt Inventar für die Lose 1 bis 5;

In Erwägung, dass die Arbeiten zur Renovierung der Stege vom Arbeiterdienst in Eigenregie ausgeführt werden können;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2024 unter Artikel 569/732-60 vorgesehen sind und gegebenenfalls bei der nächsten Haushaltsabänderung angepasst werden müssen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Art. 1:** Das vorliegende Projekt zur Erneuerung von Stegen des Wanderwegs „Rund um den See“ sowie Installation einer Bio-Toilette an der Berger Schutzhütte über einen Gesamtbetrag von ca. 36.349,65 € ohne MwSt. (ca. 36.799,65 inkl. Option zzgl. MwSt.) wird hiermit genehmigt, wobei dieser Auftrag in folgende Lose unterteilt ist:

- Los 1: Lieferung von Holzzuschnitt, geschätzt auf ca. 2.700,00 € zzgl. MwSt.;
- Los 2: Lieferung von Betonstabeisen und Betonstahlmatten, geschätzt auf ca. 400,00 € zzgl. MwSt.;
- Los 3: Lieferung von Transportbeton, geschätzt auf ca. 1.025,50 € zzgl. MwSt. (ca. 1.475,50 € inkl. Option, zzgl. MwSt.);
- Los 4: Lieferung von Tellerkopfschrauben, geschätzt auf ca. 750,00 € zzgl. MwSt.;
- Los 5: Lieferung und Installation eines Bio-WCs an der Berger Schutzhütte, mit geschätzten Kosten in Höhe von ca. 31.474,15 € zzgl. MwSt.;

**Art. 2:** Das vorliegende Sonderlastenheft samt Inventar wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Art. 3:** Die Vergabe des Auftrags erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

**Art. 4:** Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 569/732-60 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024.

**Art. 5:** Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung von gemeindeübergreifenden Projekten bei der Provinz Lüttich eingereicht.

**Art. 6:** Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an den Finanzdirektor sowie die Gemeinde Büllingen zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

## **14° Ankauf von Defibrillatoren für verschiedene Gemeindegebäude. Wahl des Vergabeverfahrens und Festlegung der Bedingungen des Lieferauftrags**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Notwendigkeit, verschiedene Gemeindegebäude mit externen oder internen Defibrillatoren auszustatten;

In Erwägung, dass die Defibrillatoren an folgenden Orten angebracht werden sollten:

- Gemeindehaus (intern);
- Bauhof (intern);
- Sporthalle der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach (intern);
- Touristinfo/Polizei Bütgenbach (extern);
- Haustock/Schule Küchelscheid (extern);
- Dorfhaus Berg (extern);
- Grundschule Weywertz (extern);
- Grundschule Nidrum (extern);
- Grundschule Elsenborn (extern)

Aufgrund der vorliegenden Schätzung für die Lieferung und Anbringung von 6 externen und 3 internen Defibrillatoren zum Gesamtpreis von ca. 13.391,00 € ohne MwSt.;

In Erwägung, dass es sich aufgrund des geschätzten Auftragswerts von ca. 13.391,00 € zzgl. MwSt. und gemäß Artikel 92 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 um einen Auftrag mit geringem Auftragswert handelt; dass die Vergabe des Auftrags durch Notifizierung an den Anbieter erfolgen kann, der das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben hat;

In Erwägung, dass die Vergabe des Auftrags auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgen sollte, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot auf Grundlage des Preises ermittelt wird;

Aufgrund des vorliegenden Inventars mit der Beschreibung des Lieferauftrags;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 §4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2024 unter Artikel 871/744-51 vorgesehen sind;

In Anbetracht, dass für verschiedene Gebäude mit einer 60%igen Bezuschussung seitens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu rechnen ist;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Art. 1:** Der Ankauf von 6 externen und 3 internen Defibrillatoren über einen Gesamtbetrag von ca. 13.391,00 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete technische Inventar wird angenommen.

**Art. 2:** Die Vergabe des Lieferauftrags erfolgt durch Notifizierung an den Anbieter, der das wirtschaftlich günstigste konforme Angebot eingereicht hat.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot wird auf Grundlage des Preises ermittelt.

**Art. 3:** Die Finanzierung der Ankäufe erfolgt über Artikel 871/744-51 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024.

**Art. 4:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

## 15° Genehmigung des Vertrags zur Aufhebung der Verträge zwischen der Regierung, der VoG Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) und den Gemeinden

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35, Absatz 1;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Dekrets vom 31.03.2014 über die Kinderbetreuung;

Aufgrund des Erlasses vom 22.05.2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung;

Aufgrund des Dekrets vom 22.05.2023 zur Schaffung des Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung (ZKB);

In Anbetracht, dass das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung die Aufgaben der VoG Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) zum 01.01.2024 übernehmen wird;

In Erwägung, dass die finanzielle Beteiligung der Gemeinden und die Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung an das ZKB im vorerwähnten Dekret vom 22.05.2023 zur Schaffung des ZKB und einem Vertrag zwischen der Regierung, dem ZKB und den Gemeinden festgelegt werden;

In Erwägung, dass alle bisherigen zivilrechtlichen Verträge mit der VoG RZKB aufgehoben werden müssen;

In Erwägung, dass es sich hierbei um die folgenden Verträge handelt:

- der Vertrag vom 30.08.2013 zur Organisation der außerschulischen Betreuung durch das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung und der Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und die neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;
- die Verträge zwischen dem RZKB und den einzelnen Gemeinden zur allgemeinen Unterstützung des Tagesmütterdienstes und der Kinderkrippen unter der Trägerschaft des RZKB;
- die Verträge zwischen dem RZKB und den einzelnen Eifelgemeinden zur Defizitbezuschussung der Kinderkrippe St.Vith;
- der Vertrag vom 10.05.2019 zwischen dem RZKB und den Gemeinden Kelmis, Lontzen und Raeren über die Trägerschaft, den Betrieb und die Kosten der Kinderkrippe in Hergenrath;
- der Mietvertrag vom 27.01.2023 zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG RZKB (Bödemchen 29, Kinderkrippe);

In Erwägung, dass sich die Gemeinden in Abweichung zum hiervor erwähnten Vertrag vom 30.08.2013, Punkt III, 4. und Punkt IV, 1. nicht am Defizit der Standorte der außerschulischen Betreuung beteiligen, wenn die Ergebnisrechnung des Standortes am Ende des Kalenderjahres 2023 unter Berücksichtigung aller Einnahmen ein Defizit aufweist;

In Erwägung, dass ein entsprechender Vertrag zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der VoG RZKB und den neun Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets zu unterzeichnen ist;

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Sein Einverständnis zu erklären mit der Aufhebung aller bisheriger zivilrechtlichen Verträge mit der VoG RZKB.

**Artikel 2:** Den Bürgermeister und die Generaldirektorin mit der Unterzeichnung des Vertrags zur Aufhebung der Verträge zwischen der Regierung, der VoG RZKB und den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zu beauftragen.

**Artikel 3:** Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Regierung und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der VoG RZKB, den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets und dem Finanzdirektor zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung übermittelt.

## **16° Genehmigung des Vertrags zur Verteilung der finanziellen Beteiligung der Gemeinden und über die Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung an das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35, Absatz 1;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Dekrets vom 31.03.2014 über die Kinderbetreuung;

Aufgrund des Erlasses vom 22.05.2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung;

Aufgrund des Dekrets vom 22.05.2023 zur Schaffung des Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung (ZKB), insbesondere Artikel 28;

In Anbetracht, dass das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung die Aufgaben der VoG Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) zum 01.01.2024 übernehmen wird;

In Erwägung, dass die finanzielle Beteiligung der Gemeinden und die Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung an das ZKB im vorerwähnten Dekret vom 22.05.2023 zur Schaffung des ZKB und einem Vertrag zwischen der Regierung, dem ZKB und den Gemeinden festgelegt werden;

In Anbetracht, dass das vorgenannte Dekret vom 22.05.2023 eine jährliche finanzielle Beteiligung aller Gemeinden an dem ZKB vorsieht, die im Jahr 2024 400.000 € beträgt und die ab dem Jahr 2025 indiziert wird;

In Erwägung, dass diese Beteiligung unter den Gemeinden verteilt werden muss und dass festzulegen ist, unter welchen Bedingungen die Gemeinden dem ZKB Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung zur Verfügung stellen;

In Erwägung, dass der Vertragsentwurf für das Haushaltsjahr 2024 eine Beteiligung der Gemeinde BÜTGENBACH in Höhe von 29.263,53 € vorsieht;

In Erwägung, dass für das Haushaltsjahr 2025 der im Dekret vom 22.05.2023 festgelegte Betrag zu selben Anteilen wie im Jahr 2024 aufgeteilt wird und dass für die Haushaltsjahre 2026-2028 im Laufe des Jahres 2025 die Aufteilung neu berechnet wird anhand der Wohnsitzgemeinde der Kinder bis zum Ende der Grundschule, die im Jahr 2024 in allen Betreuungsstrukturen des Zentrums betreut wurden;

In Erwägung, dass anschließend eine Neuberechnung des Verteilerschlüssels alle 3 Jahre, d.h. erstmalig wieder im Jahr 2028 für den Zeitraum 2029-2031 erfolgt;

In Erwägung, dass der abzuschließende Vertrag vorsieht, dass sich die jeweilige Gemeinde für die Standorte der außerschulischen Betreuung verpflichtet, dem ZKB Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen und dass, wenn die jeweilige Gemeinde dem ZKB im Rahmen einer Kleinkindbetreuung in kollektiver Form Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, dies kostenlos, gegen eine soziale Miete oder durch einen Erbpachtvertrag erfolgt;

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Den Vertrag zur Verteilung der finanziellen Beteiligung der Gemeinden und über die Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung an das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung zu genehmigen. Er tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft und wird für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen.

**Artikel 2:** Den Bürgermeister und die Generaldirektorin mit der Unterzeichnung des Vertrags zu beauftragen.

**Artikel 3:** Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Regierung und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem ZKB, den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets und dem Finanzdirektor zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung übermittelt.

## **17° Genehmigung des Vertrags zwischen der Gemeinde BÜTGENBACH und der VoG Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft über eine kostenlose Nutzung von Räumlichkeiten in Elsenborn**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 150;

Aufgrund des Beschlusses vom 03.02.2022, womit der Gemeinderat beschlossen hat, die Trägerschaft für die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Bütgenbach, welche bis dato durch die VoG Offene Jugendarbeit Bütgenbach ausgeübt wurde, ab der darauffolgenden Förderperiode an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übertragen;

In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wiederum diese Trägerschaft an die VoG Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen hat;

In Erwägung, dass demnach eine Vereinbarung für die Nutzung der Räumlichkeiten des Jugendtreffs Elsenborn zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der VoG Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt werden sollte;

In Erwägung, dass die Dauer des Nutzungsvertrags für eine Dauer von fünf aufeinanderfolgenden Jahren, beginnend ab dem 01.01.2023 und endend am 31.12.2027, abgeschlossen werden sollte;

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Den Vertrag über eine kostenlose Nutzung von Räumlichkeiten des Jugendtreffs Elsenborn zu genehmigen. Er tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und wird für die Dauer von fünf aufeinanderfolgenden Jahren, endend am 31.12.2027, abgeschlossen.

**Artikel 2:** Den Bürgermeister und die Generaldirektorin mit der Unterzeichnung des Vertrags zu beauftragen.

**Artikel 3:** Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der VoG Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Finanzdirektor zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung übermittelt.

## **18° Antrag der VoG Interessengemeinschaft Bütgenbach-Berg auf Erhalt eines außerordentlichen Zuschusses für die Erneuerung der Spielgeräte auf dem Marktplatz in Bütgenbach**

Der Gemeinderat,

Aufgrund eines Antrages der VoG Interessengemeinschaft Bütgenbach-Berg auf Bewilligung eines außerordentlichen Gemeindegremiumszuschusses für die Erneuerung der Spielgeräte auf dem Marktplatz in Bütgenbach;

Nach Durchsicht des vorliegenden Angebotes des Unternehmens DANATEL Sport, wonach sich die Gesamtkosten des Projektes auf 126.101,36 € inklusive der MwSt. belaufen;

In Erwägung, dass das Ministerium der Deutschsprachigen einen Zuschuss in Höhe von 75.660,82 € (60%) zugesagt hat und somit ein Restbetrag in Höhe von 50.440,54 € durch die Gemeinde übernommen würde;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass im vorliegenden Fall die VoG Interessengemeinschaft Bütgenbach-Berg die Auszahlung des Zuschusses vor Beginn der Arbeiten beantragt, um die Anzahlung für die Lieferung der Spielgeräte ohne Aufnahme eines Kassenkredites finanzieren zu können; dass eine Auszahlung des Zuschusses vor Beginn der Arbeiten ausnahmsweise akzeptiert werden kann, da für Spielgeräte auf Spielplätzen der Gemeinde der nicht durch andere Instanzen bezuschusste Teil der Kosten vollständig durch die Gemeinde getragen wird;

In Erwägung, dass nach Abschluss der Arbeiten sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege sowie der Bericht der Abnahme des Spielgerätes ohne Mängel durch ein

anerkanntes Kontrollorgan zur Rechtfertigung der Verwendung des Zuschusses an die Gemeinde übermittelt werden müssen;

In Erwägung, dass bei Nichtausführung der Arbeiten oder bei unzureichenden Belegen der im Voraus gezahlte Zuschuss von der VoG Interessengemeinschaft Bütgenbach-Berg zurückgefordert werden kann;

In Erwägung, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2024 unter Artikel 569/522-52 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die Kontrolle der Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- der VoG Interessengemeinschaft Bütgenbach-Berg wird ein außerordentlicher Zuschuss über 50.440,54 € für die Erneuerung der Spielgeräte auf dem Marktplatz in Bütgenbach bewilligt;
- dieser Zuschuss in Höhe von 50.440,54 € wird ganz oder teilweise im Voraus und nach Vorlage des Bestellscheins und der Rechnung für die Anzahlung des Unternehmens DANATEL Sport an die VoG Interessengemeinschaft Bütgenbach-Berg ausgezahlt;
- Zur Rechtfertigung der Verwendung des Zuschusses übermittelt die VoG Interessengemeinschaft Bütgenbach-Berg sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege sowie den Bericht der Abnahme des Spielgerätes ohne Mängel durch ein anerkanntes Kontrollorgan innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Arbeiten an die Gemeinde. Eventuell zu viel oder zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sind unverzüglich an die Gemeinde Bütgenbach zurückzuerstatten.
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

### **19° Erneuerung des Sektional-Garagentors und der Nebeneingangstür an der Reithalle in Bütgenbach. Wahl des Vergabeverfahrens und Genehmigung der Bedingungen des Lieferauftrags**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der dringenden Notwendigkeit, das Sektional-Garagentor an der Reithalle in Bütgenbach zu ersetzen;

In Erwägung, dass im gleichen Zuge die stark beschädigte Nebeneingangstür ersetzt werden sollte;

In Anbetracht, dass es sich demnach anbietet die Größe des Sektional-Garagentors bis zur Nebeneingangstür zu erweitern und somit die Eingangstür als sogenannte „Schlupftür“ in das Sektional-Garagentor mit einzubauen;

In Erwägung, dass für diese Baumaßnahmen keine städtebauliche Genehmigung erforderlich ist;

Aufgrund des vorliegenden Berichtes des Bauhofleiters vom 04.01.2024;

Aufgrund der vorliegenden Schätzung in Höhe von ca. 17.020,00 € ohne MwSt.;

In Erwägung, dass es sich aufgrund des geschätzten Auftragswerts von ca. 17.020,00 € zzgl. MwSt. und gemäß Artikel 92 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 um einen Auftrag mit geringem Auftragswert handelt; dass die Vergabe des Auftrags durch Notifizierung an den Anbieter erfolgen kann, der das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben hat;

In Erwägung, dass die Vergabe des Auftrags auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgen sollte, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot auf Grundlage des Preises ermittelt wird;

Aufgrund des vorliegenden Inventars mit der Beschreibung des Lieferauftrags;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 §4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe anlässlich der 1. Haushaltsabänderung im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2024 unter Artikel 764/724-60 vorgesehen werden;

In Erwägung, dass im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens Zuschüsse in Höhe von 60 % bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt werden können;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die Erneuerung des Sektional-Garagentors mit Einbau einer sogenannten „Schlupftür“ an der Reithalle in Bütgenbach über einen Gesamtbetrag von ca. 17.020,00 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete technische Inventar wird angenommen.

**Art. 2:** Die Vergabe des Lieferauftrags erfolgt durch Notifizierung an den Anbieter, der das wirtschaftlich günstigste konforme Angebot eingereicht hat.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot wird auf Grundlage des Preises ermittelt.

**Art. 3:** Die Finanzierung der Arbeiten erfolgt über Artikel 764/724-60 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2024.

**Art. 4:** Beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden Zuschüsse über 60 % der Kosten im Dringlichkeitsverfahren beantragt.

**Art. 5:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,  
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,  
gez. Daniel FRANZEN

---